

Versicherungsbedingungen

WITTGENSTEINER RUNDUM SCHUTZ

PRIVATHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG



Inhalt:

- Sonderbedingungen Wittgensteiner Rundum Schutz 2017
- PPS--1003Z0 SofortSchutz
- PHA--2050Z0 Teil A Familie
- PHA--2051Z0 Teil A Paare
- PHA--2052Z0 Teil A Single
- PHA--2080Z0 ÖltankPlus
- PHA--2090Z0 VermieterPlus
- PPS--1002Z0 Teil B – Pflichten
- PPS--1001Z0 Teil C - Allgemeine Regeln

Es gelten nur die Teile der Bedingungen, die in dem Versicherungsschein aufgeführt sind.

Wittgensteiner Rundum Schutz 2017

Eigentumswohnung

Im Rahmen der PHV gilt eine - im Versicherungsschein benannte - vermietete Eigentumswohnung als mitversichert.

Nicht versichert ist jedoch eine Vermietung oder Überlassung zur gewerblichen Nutzung.

Heizöltank

Im Rahmen der PHV gilt mitversichert, die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Heizöltanks wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen), sofern der Heizöltank der Versorgung der Ziffer 1.5.1 Absatz 1 b) und c) bezeichneten Häuser dient.

SofortSchutz

Die Bedingungen für Ihren SofortSchutz werden geändert. Die maximale Dauer (Punkt 1.1) beträgt 15 Monate.

1. Bedingungen für Ihren SofortSchutz

Sollten Sie noch bei einem anderen Anbieter versichert sein, geht der Versicherungsschutz aus dem anderweitigen Vertrag (nachfolgend "Vorvertrag" genannt) dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor.

1.1 Wie lange besteht die Versicherung der Allianz als Differenzdeckung?

Die bei uns abgeschlossene Versicherung besteht als Differenzdeckung bis zum Ablauf des noch bei dem anderen Versicherer bestehenden Vertrages, längstens jedoch für die Dauer von 12 Monaten. Danach tritt der volle Versicherungsschutz des mit uns abgeschlossenen Vertrages in Kraft.

1.2 Was ist die Differenzdeckung und was leistet sie?

Die Differenzdeckung gilt nur hinsichtlich solcher Risiken und Gefahren, die im Vorvertrag versichert sind. Bezogen auf diese Risiken und Gefahren ergänzt sie den Versicherungsschutz aus Ihrem Vorvertrag um Leistungen, die in Ihrem Vorvertrag nicht enthalten sind, aber in dem mit uns geschlossenem Vertrag versichert sind.

Beispiel:

Sowohl in dem mit uns geschlossenen Vertrag als auch im Vorvertrag sind Schäden durch Leitungswasser und Rohrbruch versichert. Geht hinsichtlich dieser Gefahren der Deckungsumfang des bei uns geschlossenen Vertrags über den Deckungsumfang des Vorvertrags hinaus, so gilt hierfür die Differenzdeckung. Versicherungsschutz über die Differenzdeckung besteht jedoch nicht, wenn diese Gefahren im Vorvertrag nicht versichert sind.

Maßgeblich ist der Versicherungsumfang des Vorvertrags zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihren Antrag bei uns gestellt haben. Sie können Leistungen aus der Differenzdeckung nur beanspruchen, wenn aus der Deckung des Vorvertrags keine oder nur eine begrenzte Leistung beansprucht werden kann.

Ändern Sie nach Antragstellung dieses Versicherungsvertrages die Verträge bei dem anderen Versicherer, wirkt sich diese Änderung nicht auf die mit uns vereinbarte Differenzdeckung aus.

Wir zahlen im Schadenfall maximal die vereinbarte Höchstentschädigung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen. Bei der Berechnung unserer Leistung berücksichtigen wir die vom Vorversicherer bereits gezahlten Leistungen oder zu erbringenden Leistungen, so dass keine doppelte Entschädigung erfolgt.

1.3 Wann besteht kein Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung?

Verweigert der Vorversicherer wegen Nichtzahlung des Beitrages, Herbeiführung des Versicherungsfalles, Arglist, anderen Pflichtverletzungen (Verletzung von Anzeigepflichten, Pflichten bei Gefahrerhöhung, anderen Obliegenheiten) ganz oder teilweise den Versicherungsschutz oder ist in diesen oder anderen Fällen das Bestehen oder der Umfang der Leistungspflicht des Vorversicherers streitig, so besteht insoweit auch kein Anspruch aus der Differenzdeckung.

Dies gilt nicht, wenn Ihr Vertrag mit uns insoweit weitergehenden Versicherungsschutz bietet als der Vorvertrag oder wenn Sie die Leistungspflicht des Vorversicherers nachweisen (Vorversicherer bestätigt seine Leistungspflicht, verbindliche Entscheidung des Ombudsmanns oder rechtskräftiges Urteil).

Haben Sie in Ihrem Vorvertrag Selbstbeteiligungen vereinbart, sind diese über die Differenzdeckung ebenfalls nicht versichert.

Die Differenzdeckung umfasst ferner nicht Leistungen, auf die Sie gegenüber dem Vorversicherer einseitig oder im Rahmen eines Vergleichs mit dem Vorversicherer verzichtet haben.

1.4 Welche Regelung gilt für den Beitrag?

Sofern Sie noch bei einem anderen Anbieter versichert sind, ist der erste oder einmalige Beitrag für den mit uns abgeschlossenen Vertrag -abweichend von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a)- unverzüglich nach dem Ende der Differenzdeckung und dem für den Beginn des vollen Versicherungsschutzes vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen.

1.5 Was sollten Sie bei einem vorzeitigen Ende des Vorvertrages beachten?

Sollte Ihr Vorvertrag vorzeitig enden, tritt der volle Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages bereits zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem Sie uns die vorzeitige Beendigung des Vorvertrages in Textform (Brief, E-Mail, Fax) mitteilen.

1.6 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

Sollte der Vorversicherer einen Schaden ablehnen, die Entschädigung kürzen oder die Höchstentschädigung des Vorvertrages ausgeschöpft sein, müssen Sie uns unverzüglich den Schaden anzeigen und uns auf Verlangen die entsprechenden Nachweise unverzüglich vorlegen.

Ferner haben Sie die übrigen der in Ziffer 3.2 genannten Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

Versicherungsbedingungen für Ihren Allianz PrivatSchutz

Im Rahmen Ihres Allianz PrivatSchutzes können Sie verschiedene rechtlich selbständige Verträge (Leistungsbausteine) abschließen. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Teil A dieser Versicherungsbedingungen entnehmen. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Unsere Leistungen

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Leistungsbausteinen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneben werden unter anderem besondere Verhaltensregeln beschrieben, die Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen (besondere Obliegenheiten).

Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie in Teil B.

Die Leistungsbausteine sind jeweils selbständige Verträge. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Teil A dieser Versicherungsbedingungen entnehmen.

Baustein Privat-Haftpflichtversicherung Familie SicherheitPlus

4.4	Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?	14
4.5	Risikowegfall	14

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
1.1 Was ist versichert? Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	1
1.2 Was gilt bei Erhöhung und Erweiterung des Risikos? Was geschieht, wenn nach Vertragsschluss neue Risiken entstehen (Vorsorgeversicherung)?..	1
1.3 Welche Personen sind mitversichert? Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?	2
1.4 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall und wann übernehmen wir die Kosten eines Rechtsstreits?	3
1.5 Welche besonderen Regelungen gelten für einzelne private Risiken?	3
1.6 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?	7
1.7 Was gilt bei Schäden im Ausland?	8
1.8 In welchem Umfang sind Gewässerschäden und öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?	8
1.9 In welchem Umfang sind Ansprüche gegen Sie als Dienstherr aus Benachteiligung versichert?	9
1.10 Welche Regelungen gelten bei der Forderungsausfalldeckung?	9
1.11 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?	10
2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	12
3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?	13
3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?	13
3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?	13
4. Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrags	13
4.1 Wann werden die Versicherungsbeiträge erhöht oder abgesenkt (Beitragsangleichung)? Welche Rechte entstehen Ihnen daraus?	13
4.2 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?	14
4.3 In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?	14

Teil A - Unsere Leistungen

Baustein Privat-Haftpflichtversicherung Familie SicherheitPlus

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Was ist versichert? Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

(1) Versichertes Risiko - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson, nicht jedoch aus den Gefahren eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch öffentlichen bzw. hoheitlichen Ehrenamtes).

(2) Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie

- wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall),
 - das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte,
 - aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts
 - von einem Dritten
- auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Was gilt bei Erhöhung und Erweiterung des Risikos? Was geschieht, wenn nach Vertragsschluss neue Risiken entstehen (Vorsorgeversicherung)?

1.2.1 Erhöhung und Erweiterung des Risikos

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Erhöhung und Erweiterung bestehender Risiken

Der Versicherungsschutz umfasst Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein angegebenen und in Ziffer 1.1 beschriebenen Risiken.

Dies gilt nicht für nachfolgende Risiken:

- Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- sonstige Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.

b) Erhöhung und Erweiterung durch veränderte oder neue Rechtsvorschriften

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

(2) Anzeigepflicht

Abweichend von Teil B Ziffer 5 müssen Sie uns die Veränderung des Risikos nicht sofort mitteilen, sondern erst auf unsere Aufforderung hin. Die Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen.

Nach unserer Aufforderung sind Sie verpflichtet, uns mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben

eingetreten sind. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.

(3) Beitragsanspruch

Wir sind berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Veränderung für das veränderte Risiko den Beitrag zu verlangen, der unserem Tarif für das erhöhte Risiko entspricht.

Machen Sie die Mitteilung nachträglich, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur dann zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Beitragsrechnung erfolgten.

(4) Rechtsfolgen bei Nichtmeldung oder unrichtiger Mitteilung

Wenn Sie uns auf unsere Aufforderung hin eine Erhöhung oder Erweiterung des Risikos grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht melden oder uns unrichtige Angaben zu unserem Nachteil machen, sind wir berechtigt, von Ihnen eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu verlangen.

Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass die Nichtangabe beziehungsweise unrichtige Angabe nicht grob fahrlässig erfolgt ist.

1.2.2 Neu entstehende Risiken (Vorsorgeversicherung)

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für folgende Risiken:

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen.
- Sonstige Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen (Ausnahme: Versicherungspflicht für das Halten von Hunden).
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

(2) Ihre Anzeigepflicht

Sie sind nach unserer Aufforderung verpflichtet, jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, müssen Sie beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(3) Rechtsfolgen bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Anzeige

Wenn Sie ein neues Risiko nicht rechtzeitig bei uns anzeigen, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

(4) Beitragsanspruch

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1.3 Welche Personen sind mitversichert? Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

1.3.1 Welche Personen sind in welchem Umfang mitversichert?

(1) Versicherungsschutz für Sie

Versicherte Person sind Sie als unser Versicherungsnehmer.

(2) Versicherungsschutz für Personen, die in Ihrem Haushalt leben

Mitversichert ist auch die gleichartige gesetzliche Haftpflicht aller mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen aus den Gefahren des täglichen Lebens.

Häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht, wenn mitversicherte Personen

- in der gleichen gemeinsamen Hauptwohnung,
- in ständiger und dauerhafter häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben und
- dort behördlich gemeldet sind.

Die häusliche Gemeinschaft ist immer dann aufgehoben, wenn eine der vorstehenden Voraussetzungen entfällt beziehungsweise von einer mitversicherten Person dauerhaft und nicht nur vorübergehend ein eigener Haushalt mit neuem Lebensmittelpunkt gegründet wird.

Die häusliche Gemeinschaft ist beispielsweise nicht aufgehoben bei vorübergehender Abwesenheit einer mitversicherten Person wegen Ausbildung, freiwilligem Wehrdienst (nicht Zeitsoldat) oder Bundesfreiwilligendienst.

(3) Pflegebedürftige Angehörige

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht Ihrer Eltern/Großeltern beziehungsweise der Eltern/Großeltern Ihres mitversicherten Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, wenn sich deren gewöhnlicher Wohnort in einer Pflegeeinrichtung befindet.

Gleiches gilt für Ihre Kinder beziehungsweise Kinder Ihres Lebenspartners, welche sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung und mangels eigener Einkünfte, Bezüge oder Vermögen nicht selbst versorgen können und sich deshalb dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung befinden.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit eine andere Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.

(4) Schutz für sonstige Personen

a) Au-Pair und vorübergehend in den Haushalt eingegliederte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht gegenüber Dritten von Personen, die bis zu einem Zeitraum von einem Jahr in Ihren Haushalt eingegliedert werden (zum Beispiel Au-pair, Austauschschüler). Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz, soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.

b) Im Haushalt beschäftigte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen aus dieser Tätigkeit.

Das Gleiche gilt für Personen, die

- gefälligkeitshalber für Sie
 - oder aus einem Arbeitsvertrag mit Ihnen
- die in Ziffer 1.5.1 Absatz 1 bezeichneten Wohnungen, Häuser, Flächen und Gärten betreuen oder hierzu den Streu- und Reinigungsdienst übernehmen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

c) Notfallhelfer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht gegenüber Dritten von Personen, die Ihnen oder mitversicherten Personen bei Notfällen Hilfe leisten (Notfallhelfer). Dies gilt im Rahmen einer freiwilligen Hilfeleistung, nicht jedoch während einer (ehren-)amtlichen Tätigkeit (zum Beispiel im Rahmen des Rettungsdienstes).

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(5) Ausgeschlossene Ansprüche und Regressansprüche

a) Ausgeschlossene Ansprüche

Ergänzend zu Ziffer 2 Absatz 4 und 5 gilt:

Falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind Ansprüche von Ihnen und den mitversicherten Personen untereinander von der Versicherung ausgeschlossen.

b) Mitversicherte Regressansprüche

Abweichend von a) bleibt im Rahmen der sonstigen Vertragsbestimmungen der Versicherungsschutz für Regressansprüche aufgrund gesetzlicher Forderungsübergänge auf Sozialleistungsträger (Träger der Sozialversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfeträger), auf öffentlich-rechtliche oder private Dienstherren und auf private Schadensversicherer bestehen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche, wenn Schädiger und Geschädigter Familienangehörige sind, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.3.2 Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

Für Sie und die mitversicherten Personen gilt:

a) Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden.

b) Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

c) Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

d) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu.

1.3.3 Was gilt beim Vorsorgeschutz hinsichtlich mitversicherter Personen?

Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung der Ziffer 1.2.2 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person, nicht jedoch auch für Sie entsteht.

Für die mitversicherten Personen nach Ziffer 1.3.1 Abs. 2 findet die Regelung jedoch keine Anwendung.

1.3.4 Was gilt bei Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft beziehungsweise nach Ihrem Tod?

(1) Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft

Wird die häusliche Gemeinschaft mit Ihnen aufgehoben (zum Beispiel durch Scheidung oder Trennung), besteht der Versicherungsschutz für mitversicherte Personen bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres weiter, mindestens jedoch für sechs Monate. Jedoch besteht in diesem Fall kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen von Risiken sowie für neu entstehende Risiken (gemäß Ziffer 1.2).

(2) Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod

Nach Ihrem Tod besteht der Versicherungsschutz für mitversicherte Personen bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort, sofern er nicht durch den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner vorher gekündigt wird. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

1.4 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall und wann übernehmen wir die Kosten eines Rechtsstreits?

(1) Leistungen

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

a) Prüfung der Haftpflichtfrage

Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen wurden, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

b) Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

c) Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab.

(2) Kosten eines Rechtsstreits und Prozessführungsbefugnis

Wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie kommt, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für die Kosten des Rechtsstreits rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.

1.5 Welche besonderen Regelungen gelten für einzelne private Risiken?

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.5.1 In welchem Umfang haben Sie als Haus-, Wohnungs- oder Grundbesitzer Versicherungsschutz?
- 1.5.2 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?
- 1.5.3 In welchem Umfang sind Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- und Wasserfahrzeuge versichert?
- 1.5.4 In welchem Umfang ist das Halten oder Hüten von Tieren sowie das Reiten von Pferden versichert?
- 1.5.5 In welchem Umfang ist die Teilnahme an Praktika versichert?
- 1.5.6 In welchem Umfang sind Waffen, Munition und Geschosse versichert?
- 1.5.7 In welchem Umfang sind Abwässer versichert?
- 1.5.8 In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch (z.B. Internetnutzung) versichert?
- 1.5.9 Welche Leistungen erbringen wir bei ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit?
- 1.5.10 In welchem Umfang ist der Schlüsselverlust versichert?

- 1.5.11 In welchem Umfang sind Gefälligkeithandlungen versichert?
- 1.5.12 In welchem Umfang sind Schäden durch nicht deliktfähige Personen versichert?
- 1.5.13 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie als Tagesmutter oder als Babysitter tätig sind?

1.5.1 In welchem Umfang haben Sie als Haus-, Wohnungs- oder Grundbesitzer Versicherungsschutz?

(1) Selbstgenutzte Immobilien

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (zum Beispiel Eigentümer oder Mieter) folgender im Inland gelegener Immobilien:

- a) Einer oder mehrerer Wohnungen.
Dies gilt auch, wenn Sie die Wohnung als Ferien- oder Wochenendwohnung benutzen. Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Ihren Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- b) Eines Einfamilienhauses oder stattdessen eines Zweifamilienhauses, vorausgesetzt, Sie nutzen eine Wohneinheit für eigene Wohnzwecke.
- c) Eines Wochenend-/Ferienhauses.
- d) Eines Kleingartens.
- e) Eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens.
- f) Sonstiger Räume, die
 - zu den versicherten Immobilien nach Buchstabe a) bis d) gehören (z.B. Kellerraum);
 - Sie für private Zwecke (z.B. für eine Familienfeier oder als Hobbyraum) anmieten.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Objekte a) bis f) von Ihnen ausschließlich zu privaten (Wohn-) Zwecken verwendet werden.

Für die Immobilien nach a) bis d) ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber zugehöriger Garagen, Gärten, Wege, Biotope, Teiche, Schwimmbecken und vorhandener Flüssiggastanks mitversichert.

Mitversichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht nach § 836 Absatz 2 BGB als früherer Besitzer der genannten Immobilien, wenn der Besitzwechsel während der Wirksamkeit der Versicherung stattgefunden hat.

(2) Grundbesitz

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht folgender im Inland gelegener Grundstücke:

- a) Ein unbebautes Grundstück bis zu 1.500 qm.
- b) Ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück bis zu 1 ha.

Voraussetzung ist, dass diese Grundstücke brach liegen oder von Ihnen ausschließlich für eigene private Zwecke genutzt werden. Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Verwendung zur gewerblichen Nutzung.

(3) Vermietete Zimmer oder Wohneinheiten

- a) Vermietung von Zimmern und Einliegerwohnungen

Hinsichtlich der in Absatz 1 a) bis c) bezeichneten Immobilien ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung einzelner Wohnräume (Zimmer) beziehungsweise einer Einliegerwohnung mitversichert. Dies gilt auch für die Vermietung von dazu gehörigen Garagen.

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Vermietung zur gewerblichen Nutzung.

b) Vermietung einer Einheit im Zweifamilienhaus

Hinsichtlich des in Absatz 1 b) genannten Zweifamilienhauses ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung einer Wohneinheit mitversichert. Dies gilt auch für die Vermietung von dazu gehörigen Garagen.

Der Versicherungsschutz umfasst jedoch nicht die Vermietung zur gewerblichen Nutzung.

c) Verpachtung des landwirtschaftlichen Grundstücks

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verpachtung des in Absatz 2 b) genannten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks.

(4) Haftpflicht für Schäden als Bauherr bei Umbauten und Renovierungen

Hinsichtlich der in Absatz 1 a) bis d) bezeichneten Immobilien ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr von Umbauarbeiten (auch Erweiterungs-, An-, Zusatzbauten, Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten einschließlich der hierbei anfallenden Abbrucharbeiten) mitversichert.

Dies gilt nur, wenn dadurch der Charakter der Immobilie nicht verändert wird (z.B. nicht versichert ist der Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus). Des Weiteren darf die Nutzungsart nicht verändert werden (z.B. nicht versichert ist der Umbau zu einer gewerblich genutzten Immobilie).

(5) Haftpflicht für Schäden als Inhaber von Anlagen zur Energieversorgung

Für die nach Absatz 1 b) bis c) versicherten Immobilien ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb folgender Anlagen zur Energieversorgung mitversichert:

- Photovoltaikanlagen, sofern sich diese auf dem gleichen Grundstück befinden und der Versorgung der Immobilie dienen. Versicherungsschutz besteht auch, sofern eine Einspeisung von Strom in das Stromnetz erfolgt. Dies gilt nicht, wenn Sie Endverbraucher direkt versorgen.
- Erdwärmeanlagen, sofern sich diese auf dem gleichen Grundstück befinden und ausschließlich der Versorgung der Immobilie dienen.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Ansprüche wegen Schäden, die während und durch das Errichten dieser Anlagen entstehen (insbesondere durch Erdbohrungen).
- Ansprüche wegen Schäden an den Anlagen selbst.
- Regressansprüche eines Netzbetreibers aufgrund seiner Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen.
- Ansprüche des Netzbetreibers aus Vertragsangelegenheiten.

1.5.2 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?

Im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung sind Mietsachschäden ausschließlich in folgendem Umfang mitversichert:

(1) Schäden an gemieteten Immobilien

a) Versicherte Immobilien

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person an einer von Ihnen zu privaten Zwecken gemieteten oder gepachteten Immobilie (z.B. einer Mietwohnung) verursachen.

Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.

b) Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen folgende Haftpflichtansprüche:

- Schäden aufgrund von Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

(2) Schäden an Einrichtungsgegenständen in Ferienwohnungen und Hotelzimmern

a) Versicherte Gegenstände

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Sie an fremden Einrichtungsgegenständen in Hotels, Pensionen, Motels oder gemieteten Ferienwohnungen oder Ferienhäusern verursachen. Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.

b) Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen jedoch Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund von Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.

c) Höchstentschädigung

Je Schadenereignis beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens 2% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

d) Selbstbeteiligung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, haben Sie bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 150 Euro selbst zu tragen.

(3) Schäden an gemieteten fremden beweglichen Sachen

a) Versicherte Schäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen, die Sie zu privaten Zwecken gemietet, geleast oder geliehen haben. Schäden an Einrichtungsgegenständen sind allerdings nur im Rahmen von Absatz 2 versichert.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen folgende Haftpflichtansprüche:

- Ansprüche wegen eines Vermögensschadens (z.B. Mietausfall des Vermieters).
- Schäden aufgrund von Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.
- Schäden an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern.
- Schäden an Tieren (siehe hierzu Ziffer 1.5.4).
- Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines eigenen oder fremden Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) zuzurechnen sind.
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen (auch Geld) oder Ähnlichem.

b) Höchstentschädigung

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 0,1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

c) Selbstbeteiligung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, haben Sie bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 150 Euro selbst zu tragen.

1.5.3 In welchem Umfang sind Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- und Wasserfahrzeuge versichert?

(1) Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

a) Versicherte Fahrzeuge

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2 Absatz 15 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch aus-

schließlich folgender, nicht versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger verursacht werden:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Aufsitzen oder Mitfahren geeignet sind.
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- Fahrräder mit Trethilfe/Hilfsmotor (z.B. Pedelec, nicht jedoch Mofa), sofern die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt und die Motorleistung nicht mehr als 0,25 kW (250 Watt) beträgt.
- Golfcaddies mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, wenn diese ausschließlich auf dem Gelände eines Golfplatzes verwendet werden.
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht werden, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.
- Kraftfahrzeuganhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

b) Ihre besonderen Pflichten beim Gebrauch von Kraftfahrzeugen

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt Teil B Ziffer 3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

c) Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge selbst.

(2) Gebrauch von Wasserfahrzeugen

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2 Absatz 15 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch folgender Wasserfahrzeuge verursacht werden:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Aufsitzen oder Mitfahren geeignet sind.
- Windsurfbretter, Kanus, Ruder-, Paddel-, Falt- oder Tretboote.
- Kitesport-Geräte (Geräte mit Lenkdrachen), sofern dabei eine Seillänge von maximal 30 Meter verwendet wird.
- Eigene Segelboote ohne Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor oder Treibsätzen) mit einer Rumpflänge von maximal 5 Metern.
- Fremde Segelboote ohne Motor.
- Sonstige Wasserfahrzeuge, die nicht durch Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotor oder Treibsätzen) betrieben werden.
- Fremde Motorboote (auch Segelboote mit Hilfs- oder Außenbordmotor), sofern Sie diese kurzfristig oder gelegentlich gebrauchen und eine Motorstärke von 110 kW (150 PS) nicht überschritten wird. Gleiches gilt, sofern für das Führen des Bootes keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Ein Gebrauch von bis zu vier Wochen gilt als kurzfristig.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Wasserfahrzeuge selbst.

(3) Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2 Absatz 15 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Luftfahrzeuge selbst.

(4) Führen fremder versicherungspflichtiger Fahrzeuge (Mietwagen) im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)

a) Kein ausreichender Versicherungsschutz für das Führen von fremden (gemieteten) Fahrzeugen

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2 Absatz 15 - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs (zum Beispiel Mietwagen), soweit aus der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung kein oder nicht ausreichender Versicherungsschutz besteht (subsidiärer Versicherungsschutz).

b) Auf Reisen im europäischen Ausland

Versicherungsschutz besteht auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

c) Versicherte Fahrzeugarten

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für folgende Fahrzeuge:

- Personenkraftwagen (bis maximal 9 Personen).
- Krafträder.
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

d) Ihre besonderen Pflichten beim Gebrauch von Kraftfahrzeugen

Die Regelungen von Absatz 1 b) finden entsprechende Anwendung.

e) Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

1.5.4 In welchem Umfang ist das Halten oder Hüten von Tieren sowie das Reiten von Pferden versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter nachfolgender Tiere, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

a) Versicherte Haustiere

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter nachfolgender Haustiere:

- Zahme Haustiere (z.B. Katzen, Tauben).
- Gezähmte Kleintiere (z.B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen).
- Bienen.
- Blindenhunde.

Nicht versichert sind z.B. Hunde, Pferde, Rinder, sonstige Reit- und Zugtiere, wilde Tiere und Tiere, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

b) Gelegentliches Hüten fremder Hunde

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde, soweit dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt.

Nicht versichert ist das Hüten von Hunden, die von Versicherten

- gehalten werden oder in deren Eigentum stehen oder
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen werden.

c) Gelegentliches Reiten oder Hüten fremder Pferde

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden durch fremde Pferde in nachfolgenden Fällen:

- Gelegentliches, nicht gewerbsmäßiges Hüten fremder Pferde.
- Gelegentliches Reiten fremder Pferde zu privaten Zwecken.
- Gelegentliche Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

Nicht versichert ist das Hüten oder Reiten von Pferden, die von Versicherten

- gehalten werden oder in deren Eigentum stehen oder
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen werden.

(2) Nicht versicherte Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommens der Tiere selbst;
- der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

1.5.5 In welchem Umfang ist die Teilnahme an Praktika versichert?

(1) Versicherungsschutz beim Fachpraktischen Unterricht

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am Fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie.

(2) Versicherungsschutz bei Schnupperlehren/Schülerpraktika

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an

- berufsorientierten Schnupperlehren/Schülerpraktika, soweit es sich hierbei um eine schulische Veranstaltung in Betrieben, Sozialeinrichtungen oder Verwaltungen handelt,
- freiwilligen Schnupperlehren/Ferien- oder Schülerpraktika (nicht jedoch Ferienjobs),

sofern eine Dauer bis zu sechs Wochen nicht überschritten wird.

Im Rahmen dieser Tätigkeit besteht auch Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherten.

Für derartige Schäden beträgt unsere Ersatzleistung je Schadenergebnis höchstens 30.000 Euro.

(3) Versicherungsschutz beim Betriebspraktikum

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an einem maximal sechs Monate dauernden Betriebspraktikum, sofern dies während Ihrer Schulausbildung oder Ihres Studiums erfolgt.

Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an von Ihnen bearbeiteten Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung);
- Schäden an Sachen, die Sie zur Durchführung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (z.B. als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche) benutzt haben;
- Schäden an Arbeitsgeräten und Einrichtungen des Praktikumsbetriebs.

(4) Kein anderweitiger Versicherungsschutz (Subsidiarität)

Der Versicherungsschutz nach Absatz 1 bis 3 besteht nur, soweit anderweitig für den Versicherten kein oder kein ausreichender Ver-

sicherungsschutz besteht (Subsidiarität). Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel, wenn die Haftpflichtversicherung des Bildungsträgers eintrittspflichtig ist.

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht, wenn ein Rückgriffs- oder Anspruchsverzicht oder eine Freistellung zu Gunsten des Versicherten wirkt.

1.5.6 In welchem Umfang sind Waffen, Munition und Geschosse versichert?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition und Geschossen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.

1.5.7 In welchem Umfang sind Abwässer versichert?

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2 Absatz 12 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

1.5.8 In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch (z.B. Internetnutzung) versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht und die der mitversicherten Personen nach Ziffer 1.3.1 Absatz 2 wegen Schäden aus dem elektronischen Datenaustausch zu privaten Zwecken (z.B. weil Sie eine schadhafte Datei übermittelt haben und sich der Computer eines Dritten nicht mehr starten lässt).

Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle im Ausland.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass Sie oder eine mitversicherte Person nach Ziffer 1.3.1 Absatz 2 bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks) oder
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde, Würmer).

1.5.9 Welche Leistungen erbringen wir bei ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit?

(1) Ehrenamtliche Tätigkeit

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer nicht öffentlichen beziehungsweise nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit. Dies gilt auch für eine Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

(2) Kein anderweitiger Versicherungsschutz (Subsidiarität)

Versicherungsschutz besteht nur, soweit anderweitig für den Versicherten kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht (Subsidiarität). Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel, wenn die Haftpflichtversicherung eines Vereins oder kommunalen Trägers eintrittspflichtig ist.

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht, wenn ein Rückgriffs- oder Anspruchsverzicht oder eine Freistellung zu Gunsten des Versicherten wirkt.

1.5.10 In welchem Umfang ist der Schlüsselverlust versichert?

(1) Versicherungsschutz für Schlüsselverlust

a) Haftpflichtansprüche Dritter

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2 Absatz 14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen des Verlusts von sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befindlichen fremden Schlüsseln für Schlösser oder Schließanlagen zu Gebäuden, Wohnungen, Garagen oder Räumen.

b) Versicherte Schlüssel

Versichert sind, sofern nicht nach Absatz 2 ausgeschlossen, Schlüssel, die Ihnen

- zu privaten (nicht berufsbezogenen) Zwecken,
- für eine nach Ziffer 1.5.9 mitversicherte ehrenamtliche Tätigkeit oder
- im Rahmen einer unselbständigen Tätigkeit von Ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn zu beruflichen Zwecken überlassen wurden.

c) Unsere Leistung

Versichert sind gegen Sie gestellte gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen

- der Kosten für eine notwendige Auswechslung oder Änderung von Schlössern und Schließanlagen sowie
- der Kosten für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not-Schloss und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde).
- Folgeschäden durch die Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlusts. Dies gilt nicht, wenn Ihnen die Schlüssel anlässlich bzw. während Ihrer beruflichen Tätigkeit abhandengekommen sind.

Bei Wohnungseigentümern werden die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen (Eigenschaden) nicht ersetzt. Die Entschädigung wird zudem in Höhe Ihres Miteigentumsanteils am Gemeinschaftseigentum gekürzt.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln zu

a) Gebäuden, die Versicherte im Ganzen für eigene - auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche - Zwecke nutzen oder besitzen beziehungsweise besaßen oder genutzt hatten;

b) Wohnungen, Räumen oder Garagen, die Versicherte ganz oder teilweise für eigene - auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche - Zwecke nutzen oder besitzen beziehungsweise besaßen oder genutzt hatten;

c) Wertbehältnissen, Möbeln und sonstigen beweglichen Sachen.

(3) Höchstentschädigung

Je Schadenereignis beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens 2% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

1.5.11 In welchem Umfang sind Gefälligkeitshandlungen versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden. Wir werden uns deshalb bei Schadenereignissen aus dem Gefälligkeitsverhältnis nicht auf mögliche Haftungseinwendungen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (zum Beispiel Sozialversicherungsträger oder Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

(2) Höchstentschädigung

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 0,1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

1.5.12 In welchem Umfang sind Schäden durch nicht deliktfähige Personen versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz 2 mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Per-

sonen (z.B. Kinder oder Lebenspartner) berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger oder Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige) vor, soweit diese nicht Versicherte dieses Vertrags sind.

Für Enkelkinder, für die Sie vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen haben, gilt dieser Versicherungsschutz entsprechend.

(2) Höchstentschädigung

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 0,1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

1.5.13 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie als Tagesmutter oder als Babysitter tätig sind?

(1) Versicherte Tätigkeit als Tagesmutter oder Babysitter

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Tätigkeit als Kinder-Tagespflegeperson (Tagesmutter) oder Babysitter, insbesondere aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommener minderjähriger Kinder.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn es sich dabei um eine berufliche (entgeltliche) Tätigkeit handelt.

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Tageskinder beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten gegen Sie oder gegen nach Ziffer 1.3.1 Absatz 2 mitversicherte Kinder wegen Personenschäden.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

a) Kein Versicherungsschutz für Abhandenkommen von Sachen der Kinder und Geld

Nicht versichert sind Schäden aufgrund des Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

b) Kein Versicherungsschutz bei Tätigkeit in Institutionen (zum Beispiel Kindergarten)

Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, zum Beispiel Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten.

c) Kein Versicherungsschutz bei Tätigkeitsschäden

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Sachen, die Sie zur Durchführung Ihrer Tätigkeit als Tagesmutter oder Babysitter benutzt haben.

1.6 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?

(1) Versicherte Schäden

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die weder durch Personen noch durch Sachschäden entstanden sind. Voraussetzung hierfür ist, dass das Schadenereignis während der Wirksamkeit dieses Vertrages eingetreten ist.

(2) Einschränkung des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen

- a) Schäden, die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) Schäden, die in Zusammenhang mit den Gefahren eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) stehen;
- c) Schäden durch ständige Emissionen (zum Beispiel Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Ge-

schäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, Vermittlungsgeschäften aller Art sowie aus Untreue und Unterschlagung;
e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
g) bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
h) Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
i) Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsorganen/Organe im Zusammenhang stehen.

1.7 Was gilt bei Schäden im Ausland?

(1) Weltweite Deckung bei vorübergehenden Aufenthalten im Ausland

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse.

Voraussetzung ist, dass der Auslandsaufenthalt nur vorübergehend ist.

Als vorübergehend gilt ein Aufenthalt

- in den Staaten der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein dann, wenn Sie dort nicht dauerhaft leben;
- in allen anderen Staaten, wenn der Auslandsaufenthalt einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreitet oder nicht von Beginn an über diesen Zeitraum hinaus geplant ist.

(2) Sonstige Schäden im Ausland

Mitversichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle, wenn diese auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.

(3) Immobilien im Ausland

Mitversichert ist - ergänzend zu Ziffer 1.5.1 - die gesetzliche Haftpflicht aus vorübergehender Anmietung oder Nutzung (nicht dem Eigentum) einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses), sofern diese von Ihnen zu Wohnzwecken verwendet werden.

(4) Hinterlegung von Kautionen

Soweit Sie aufgrund eines Schadens innerhalb Europas durch behördliche Anordnung verpflichtet werden, eine Kautionszahlung zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionszahlung höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzahlen.

Eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht zudem, wenn die Kautionszahlung als Strafe, Geldbuße oder zur Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionszahlung verfallen ist.

(5) Leistung in Euro

Unsere Leistungen erbringen wir in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen zu dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.8 In welchem Umfang sind Gewässerschäden und öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?

(1) In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen versichert?

a) Versicherte Schäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen).

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus von Ihnen betriebenen Anlagen resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 100 Liter oder Kilogramm Inhalt je Einzelbehälter (Kleingebinde), soweit das Gesamtvermögen aller vorhandenen Behälter 1.000 Liter oder Kilogramm nicht übersteigt.

Diese Grenzen gelten nicht für Stoffe zur Wärmetragung von nach Ziffer 1.5.1 Absatz 5 mitversicherten Erdwärmeanlagen, soweit es sich nicht um Öl handelt.

Die Bestimmungen in Ziffer 1.2.1 (Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos) und Ziffer 1.2.2 (Vorsorgeversicherung) finden im Rahmen dieser Regelung keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der genannten Lagermengen überschritten wird.

b) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden

- die durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen herbeigeführt wurden;
- durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(2) In welchem Umfang sind Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?

a) Versicherte Schäden

Versichert sind - insoweit abweichend von Ziffer 1.1 Absatz 2 - auch öffentlich-rechtliche Ansprüche, die nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) gegen Sie gestellt werden.

b) Nicht versicherte Schäden und Ansprüche

Nicht versichert sind folgende Schäden, Pflichten oder Ansprüche:

- Schäden, die durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen herbeigeführt wurden.
- Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- Pflichten oder Ansprüche für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben.
- Schäden wegen Gewässerveränderung, sofern diese aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus von Ihnen betriebenen Anlagen resultieren, wenn diese Anlagen die Lagermenge eines Einzelbehälters von 100 Liter oder Kilogramm oder die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1.000 Liter oder Kilogramm übersteigen. Diese Grenzen gelten nicht für Stoffe zur Wärmetragung von nach Ziffer 1.5.1 Absatz 5 mitversicherten Erdwärmeanlagen.

c) Höchstentschädigung

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 10% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

1.9 In welchem Umfang sind Ansprüche gegen Sie als Dienstherr aus Benachteiligung versichert?

(1) Versicherte Ansprüche

Mitversichert ist - insoweit abweichend von Ziffer 2 Absatz 10 - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Dienstherr der in Ihrem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereichen beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 Absatz 2 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.

(2) Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die Sie bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannten.

c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und uns gemeldet worden sind.

d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Sie haben die Möglichkeit, uns während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die unsere Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

(3) Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.

Ziffer 1.3.2 b) findet insoweit keine Anwendung.

b) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind.

c) Ansprüche wegen

- Gehalt,
- rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
- Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
- Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

1.10 Welche Regelungen gelten bei der Forderungsausfalldeckung?

1.10.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist Gegenstand der Forderungsausfall-Deckung?

(1) Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine nach Ziffer 1.3.1 Absatz 2 mitversicherte Person

- während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall) und
- der verantwortliche Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann und
- die in Absatz 2 bis 4 genannten zusätzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

(2) Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die

- in Deutschland,
- in einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein oder
- im übrigen Ausland anlässlich eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von maximal 5 Jahren eintreten.

(3) Zahlungsunfähigkeit des Dritten

Voraussetzung für unsere Leistungspflicht ist, dass Sie

- eine unstreitige (titulierte) Forderung gegen den Dritten haben und
- der Dritte nicht zahlungs- oder leistungsfähig ist.

Eine unstreitige (titulierte) Forderung gegen den Dritten liegt vor, wenn die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins festgestellt worden ist.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, sofern die Forderung der Sach- und Rechtslage entspricht.

Eine Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des Dritten liegt in folgenden Fällen vor:

- Eine Zwangsvollstreckung hat nicht zur vollen Befriedigung geführt.
- Eine Zwangsvollstreckung erscheint aussichtslos, da der Schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat.
- Ein gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren hat nicht zur vollen Befriedigung geführt oder ein solches Verfahren wurde mangels Masse abgelehnt.

(4) Abtretung Ihrer Ansprüche gegen den Dritten an uns

Leistungsvoraussetzung ist, dass Sie uns Ihre Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abtreten und uns die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie müssen an der Umschreibung des Titels auf uns mitwirken.

1.10.2 Welche Leistungen erbringen wir bei einem Forderungsausfall?

(1) Wir stellen Sie so, als wäre der Schädiger bei uns Privat-Haftpflicht versichert

Bei einem Forderungsausfall stellen wir Sie bei einem Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden so, als würde für den Dritten bei uns eine Privat-Haftpflichtversicherung in dem mit Ihnen vereinbarten Umfang bestehen.

Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers die gleichen Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Ergänzend zu Absatz 1 haben Sie im Rahmen der Forderungsausfall-Deckung auch für nachfolgende Risiken Versicherungsschutz, die ansonsten nicht unter den Umfang Ihrer Privat-Haftpflichtversicherung fallen.

Mitversichert sind Ihre gesetzlichen Haftpflichtansprüche gegen den Dritten in seiner Eigenschaft als

- Halter von Hunden, Pferden oder sonstigen Tieren,
- Haus- und Grundbesitzer,
- Inhaber von Anlagen zur Lagerung von Heizöl,
- Bauherr oder
- Jäger.

(3) Versicherungssumme

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

Unsere Entschädigungsleistung ist jedoch auf die im Versicherungsschein vereinbarten Summen für Personen- und Sachschäden und sich daraus ergebenden Vermögensschäden je Schadenereignis begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt maximal das Doppelte dieser Versicherungssummen.

(4) Mindestschadenhöhe

Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

(5) Rechte sonstiger Dritter

Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus der Forderungsausfalldeckung.

1.10.3 Besondere Ausschlüsse der Forderungsausfall-Deckung

Neben den unter Ziffer 2 genannten Leistungsausschlüssen und Leistungsbegrenzungen gelten zusätzlich folgende Ausschlüsse:

(1) Ausgeschlossene Ansprüche und Schäden

a) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Gefahren, die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind.

b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind außerdem Ansprüche wegen Schäden an

- Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Immobilien, für die gemäß Ziffer 1.5.1 Absatz 1 kein Versicherungsschutz besteht;
- vermieteten Immobilien durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung oder vertragswidrigem Gebrauch;
- Rindern, Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchttieren;
- Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt von Ihnen oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

Dies gilt auch für alle daraus resultierenden Vermögensschäden.

(2) Ausgeschlossene Leistungen

Wir leisten keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- b) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer (z.B. Ihr Schadensversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche handelt;
- e) Ansprüche von Ihnen und mitversicherten Personen untereinander.

1.11 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

(1) Vereinbarte Versicherungssummen

Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir im Rahmen eines Prozesses die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

(2) Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gelten mehrere Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall

Mehrere während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

Die von uns zu leistende Entschädigung ist dann gemäß Absatz 1 auf einen Versicherungsfall begrenzt.

(3) Selbstbeteiligung

Sofern dies im Versicherungsschein vereinbart ist, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit dem vereinbarten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung).

(4) Berücksichtigung der Versicherungssumme bei Rentenzahlungen

Wenn Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen leisten müssen und der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme übersteigt, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden Fassung.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

(5) Kein Ersatz des infolge Ihrer Weigerung entstehenden Mehraufwands

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, kommen wir für den von diesem Zeitpunkt an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht auf.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Neben den Ausschlüssen oder Leistungseinschränkungen in Ziffer 1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang), gelten folgende Ausschlüsse für alle Risiken:

(1) Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziffer 1.3.2 b) findet insoweit keine Anwendung.

(2) Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziffer 1.3.2 b) findet insoweit keine Anwendung.

(3) Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Ansprüche:

- Ansprüche die durch Vertrag begründet worden sind (z.B. auf Erfüllung von Verträgen). Dies gilt auch dann, wenn die aus dem Vertrag resultierenden Ansprüche im Gesetz geregelt sind (z.B. Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung, wegen Rücktritt oder Minderung).
- Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

(4) Ihre eigenen Schäden und Schäden mitversicherter Personen untereinander

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche

- von Ihnen selbst oder von Ihren Angehörigen gegen mitversicherte Personen;
- zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- zwischen mehreren mitversicherten Personen.

In den genannten Fällen erstreckt sich der Ausschluss auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Hinweis: Eine Definition der Angehörigen finden Sie in Absatz 5 a).

(5) Schadenfälle Ihrer Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

a) Ansprüche aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen,

- die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
- die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

b) Ansprüche aus Schadenfällen von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie oder eine mitversicherte Person geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind oder betreut werden;
- von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

(6) Schäden an geliehenen, gemieteten, geleasten oder gepachteten fremden Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person an fremden Sachen verursachen,

- die Sie oder mitversicherte Personen geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben, soweit nicht Versicherungsschutz nach Ziffer 1.5.2 besteht;
- wenn Sie die fremde Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt haben;
- wenn die Sache Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages war.

Sind die Voraussetzungen des Ausschlusses in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie, als auch für andere durch den Versicherungsvertrag versicherte Personen.

(7) Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

(8) Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

(9) Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

(10) Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, sofern nicht Versicherungsschutz nach Ziffer 1.9 besteht.

(11) Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen:

- Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie oder mitversicherte Personen resultieren.
- Sachschäden, die durch Krankheiten Ihnen gehörender oder von Ihnen gehaltener oder veräußerter Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

(12) Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen, Abwässer

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben;
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;
- c) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.

(13) Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ioni-

sierenden Strahlen stehen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

(14) Abhandengekommene Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch das Abhandenkommen von Sachen.

(15) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- oder Wasserfahrzeuge

Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

(16) Ungewöhnliche und gefährliche Betätigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Betätigung.

Ziffer 1.3.2 b) findet insoweit keine Anwendung.

(17) Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

Wann müssen Sie besonders gefährdrohende Umstände beseitigen?

Besonders gefährdrohende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.

3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

(1) Anzeige des Versicherungsfalls

Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

(2) Abwendung und Minderung des Schadens

Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen sowie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Wenn mehrere Versicherer an dem Versicherungsvertrag beteiligt sind und diese unterschiedliche Weisungen erteilen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

(3) Mitwirkung bei der Aufklärung des Schadens

Sie sind verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

(4) Besondere Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden

Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltsschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Wider-

spruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

(5) Spezielle Obliegenheiten bei Ansprüchen aus der Forderungsausfall-Deckung

Bei Geltendmachung von Ansprüchen aus der Forderungsausfall-Deckung müssen Sie uns nach Bekanntwerden einer möglichen Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schädigers hiervon unverzüglich Meldung machen.

3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrags

4.1 Wann werden die Versicherungsbeiträge erhöht oder abgesenkt (Beitragsangleichung)? Welche Rechte entstehen Ihnen daraus?

(1) Beiträge, die der Beitragsangleichung unterliegen

Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

(2) Ermittlung der Beitragsangleichung

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

(3) Folgen einer ermittelten Beitragsangleichung

Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag um den sich aus Ziffer 4.1 Absatz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Die Beitragsangleichung wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt. Wir teilen Ihnen den veränderten Beitrag spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragsangleichung mit. Dies kann auch in Verbindung mit einer Beitragsrechnung erfolgen.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 4.1 Absatz 2 ermittelt hat, dürfen wir den Beitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer

Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

(4) Entfall der Beitragsangleichung / Anrechnung auf Folgejahre

Liegt die Veränderung nach Ziffer 4.1 Absatz 2 oder Absatz 3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Die Beitragsangleichung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(5) Voraussetzungen für eine Kündigung nach einer Beitragsangleichung

a) Kündigungsvoraussetzungen

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

b) Wirksamwerden der Kündigung

Die Kündigung wird sofort, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragsangleichung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

c) Erhöhung der Versicherungssteuer

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

4.2 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?

Ihr Anspruch auf Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

4.3 In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?

(1) Abwicklung und Abwehr der Schadenersatzansprüche

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

(2) Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

(3) Recht zur Aufhebung oder Minderung von Rentenzahlungen

Erlangen Sie oder ein Versicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

4.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- wir aufgrund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet haben oder
- Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

(2) Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

Eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax erfüllen beispielsweise die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung sofort mit deren Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

4.5 Risikowegfall

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. In diesem Fall haben wir Anspruch auf den Beitrag, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

Versicherungsbedingungen für Ihren Allianz PrivatSchutz

Im Rahmen Ihres Allianz PrivatSchutzes können Sie verschiedene rechtlich selbständige Verträge (Leistungsbausteine) abschließen. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Teil A dieser Versicherungsbedingungen entnehmen. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Unsere Leistungen

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Leistungsbausteinen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneben werden unter anderem besondere Verhaltensregeln beschrieben, die Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen (besondere Obliegenheiten).

Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie in Teil B.

Die Leistungsbausteine sind jeweils selbständige Verträge. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Teil A dieser Versicherungsbedingungen entnehmen.

Baustein Privat-Haftpflichtversicherung Paare SicherheitPlus

4.4	Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?	14
4.5	Risikowegfall	14

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
1.1 Was ist versichert? Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	1
1.2 Was gilt bei Erhöhung und Erweiterung des Risikos? Was geschieht, wenn nach Vertragsschluss neue Risiken entstehen (Vorsorgeversicherung)?..	1
1.3 Welche Personen sind mitversichert? Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?	2
1.4 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall und wann übernehmen wir die Kosten eines Rechtsstreits?	3
1.5 Welche besonderen Regelungen gelten für einzelne private Risiken?	3
1.6 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?	7
1.7 Was gilt bei Schäden im Ausland?	8
1.8 In welchem Umfang sind Gewässerschäden und öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?	8
1.9 In welchem Umfang sind Ansprüche gegen Sie als Dienstherr aus Benachteiligung versichert?	9
1.10 Welche Regelungen gelten bei der Forderungsausfalldeckung?	9
1.11 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?	10
2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	12
3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?	13
3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?	13
3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?	13
4. Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrags	13
4.1 Wann werden die Versicherungsbeiträge erhöht oder abgesenkt (Beitragsangleichung)? Welche Rechte entstehen Ihnen daraus?	13
4.2 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?	14
4.3 In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?	14

Teil A - Unsere Leistungen

Baustein Privat-Haftpflichtversicherung Paare SicherheitPlus

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Was ist versichert? Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

(1) Versichertes Risiko - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson, nicht jedoch aus den Gefahren eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch öffentlichen bzw. hoheitlichen Ehrenamtes).

(2) Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie

- wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall),
 - das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte,
 - aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts
 - von einem Dritten
- auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Was gilt bei Erhöhung und Erweiterung des Risikos? Was geschieht, wenn nach Vertragsschluss neue Risiken entstehen (Vorsorgeversicherung)?

1.2.1 Erhöhung und Erweiterung des Risikos

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Erhöhung und Erweiterung bestehender Risiken

Der Versicherungsschutz umfasst Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein angegebenen und in Ziffer 1.1 beschriebenen Risiken.

Dies gilt nicht für nachfolgende Risiken:

- Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- sonstige Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.

b) Erhöhung und Erweiterung durch veränderte oder neue Rechtsvorschriften

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

(2) Anzeigepflicht

Abweichend von Teil B Ziffer 5 müssen Sie uns die Veränderung des Risikos nicht sofort mitteilen, sondern erst auf unsere Aufforderung hin. Die Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen.

Nach unserer Aufforderung sind Sie verpflichtet, uns mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben

eingetreten sind. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.

(3) Beitragsanspruch

Wir sind berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Veränderung für das veränderte Risiko den Beitrag zu verlangen, der unserem Tarif für das erhöhte Risiko entspricht.

Machen Sie die Mitteilung nachträglich, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur dann zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Beitragsrechnung erfolgten.

(4) Rechtsfolgen bei Nichtmeldung oder unrichtiger Mitteilung

Wenn Sie uns auf unsere Aufforderung hin eine Erhöhung oder Erweiterung des Risikos grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht melden oder uns unrichtige Angaben zu unserem Nachteil machen, sind wir berechtigt, von Ihnen eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu verlangen.

Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass die Nichtangabe beziehungsweise unrichtige Angabe nicht grob fahrlässig erfolgt ist.

1.2.2 Neu entstehende Risiken (Vorsorgeversicherung)

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für folgende Risiken:

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen.
- Sonstige Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen (Ausnahme: Versicherungspflicht für das Halten von Hunden).
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

(2) Ihre Anzeigepflicht

Sie sind nach unserer Aufforderung verpflichtet, jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, müssen Sie beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(3) Rechtsfolgen bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Anzeige

Wenn Sie ein neues Risiko nicht rechtzeitig bei uns anzeigen, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

(4) Beitragsanspruch

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1.3 Welche Personen sind mitversichert? Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

1.3.1 Welche Personen sind in welchem Umfang mitversichert?

(1) Versicherungsschutz für Sie

Versicherte Person sind Sie als unser Versicherungsnehmer.

(2) Versicherungsschutz für Personen, die in Ihrem Haushalt leben

a) Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- Ihres Ehepartners
- oder Ihres eingetragenen Lebenspartners, sofern dieser mit Ihnen in ständiger häuslicher Gemeinschaft lebt.

b) Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Sofern vereinbart, gilt anstelle des in a) genannten Ehepartners bzw. eingetragenen Lebenspartners Folgendes:

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, sofern dieser mit Ihnen in ständiger häuslicher Gemeinschaft lebt.

Voraussetzung hierfür ist, dass Ihr mitversicherter Partner im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt ist.

c) häusliche Gemeinschaft

Häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht, wenn mitversicherte Personen

- in der gleichen gemeinsamen Hauptwohnung,
- in ständiger und dauerhafter häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben und
- dort behördlich gemeldet sind.

(3) Schutz für Personen, die dauerhaft zu Ihrem Haushalt hinzukommen

Wenn Sie nach Abschluss dieses Vertrags ein Kind / Kinder bekommen (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) gilt Folgendes:

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihrer Kinder bzw. der Kinder Ihres Lebenspartners, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Ihre Kinder sind unverheiratet bzw. leben nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und
- leben mit Ihnen in ständiger häuslicher Gemeinschaft (siehe Absatz 2c).

Der Versicherungsschutz besteht bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres und endet zu diesem Zeitpunkt, wenn nicht auf einen Familientarif umgestellt wird.

(4) Schutz für sonstige Personen

a) Au-Pair und vorübergehend in den Haushalt eingegliederte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht gegenüber Dritten von Personen, die bis zu einem Zeitraum von einem Jahr in Ihren Haushalt eingegliedert werden (zum Beispiel Au-pair, Austauschschüler). Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz, soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.

b) Im Haushalt beschäftigte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen aus dieser Tätigkeit.

Das Gleiche gilt für Personen, die

- gefälligkeithalber für Sie
- oder aus einem Arbeitsvertrag mit Ihnen

die in Ziffer 1.5.1 Absatz 1 bezeichneten Wohnungen, Häuser, Flächen und Gärten betreuen oder hierzu den Streu- und Reinigungsdienst übernehmen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

c) Notfallhelfer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht gegenüber Dritten von Personen, die Ihnen oder mitversicherten Personen bei Notfällen Hilfe leisten (Notfallhelfer). Dies gilt im Rahmen einer freiwilligen Hilfeleistung, nicht jedoch während einer (ehren-)amtlichen Tätigkeit (zum Beispiel im Rahmen des Rettungsdienstes).

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(5) Ausgeschlossene Ansprüche und Regressansprüche

a) Ausgeschlossene Ansprüche

Ergänzend zu Ziffer 2 Absatz 4 und 5 gilt:

Falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind Ansprüche von Ihnen und den mitversicherten Personen untereinander von der Versicherung ausgeschlossen.

b) Mitversicherte Regressansprüche

Abweichend von a) bleibt im Rahmen der sonstigen Vertragsbestimmungen der Versicherungsschutz für Regressansprüche aufgrund gesetzlicher Forderungsübergänge auf Sozialleistungsträger (Träger der Sozialversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfeträger), auf öffentlich-rechtliche oder private Dienstherren und auf private Schadensversicherer bestehen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche, wenn Schädiger und Geschädigter Familienangehörige sind, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.3.2 Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

Für Sie und die mitversicherten Personen gilt:

a) Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden.

b) Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

c) Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

d) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu.

1.3.3 Was gilt beim Vorsorgeschutz hinsichtlich mitversicherter Personen?

Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung der Ziffer 1.2.2 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person, nicht jedoch auch für Sie entsteht.

Für die mitversicherten Personen nach Ziffer 1.3.1 Abs. 2 findet die Regelung jedoch keine Anwendung.

1.3.4 Was gilt bei Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft beziehungsweise nach Ihrem Tod?

(1) Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft

Wird die häusliche Gemeinschaft mit Ihnen aufgehoben (zum Beispiel durch Scheidung oder Trennung), besteht der Versicherungsschutz für mitversicherte Personen bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres weiter, mindestens jedoch für sechs Monate. Jedoch besteht in diesem Fall kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen von Risiken sowie für neu entstehende Risiken (gemäß Ziffer 1.2).

(2) Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod

Nach Ihrem Tod besteht der Versicherungsschutz für mitversicherte Personen bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort, sofern er nicht durch den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner vorher gekündigt wird. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

1.4 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall und wann übernehmen wir die Kosten eines Rechtsstreits?

(1) Leistungen

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

a) Prüfung der Haftpflichtfrage

Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen wurden, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

b) Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

c) Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab.

(2) Kosten eines Rechtsstreits und Prozessführungsbefugnis

Wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie kommt, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für die Kosten des Rechtsstreits rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.

1.5 Welche besonderen Regelungen gelten für einzelne private Risiken?

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.5.1 In welchem Umfang haben Sie als Haus-, Wohnungs- oder Grundbesitzer Versicherungsschutz?
- 1.5.2 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?
- 1.5.3 In welchem Umfang sind Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- und Wasserfahrzeuge versichert?
- 1.5.4 In welchem Umfang ist das Halten oder Hüten von Tieren sowie das Reiten von Pferden versichert?

1.5.5 In welchem Umfang ist die Teilnahme an Praktika versichert?

1.5.6 In welchem Umfang sind Waffen, Munition und Geschosse versichert?

1.5.7 In welchem Umfang sind Abwässer versichert?

1.5.8 In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch (z.B. Internetnutzung) versichert?

1.5.9 Welche Leistungen erbringen wir bei ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit?

1.5.10 In welchem Umfang ist der Schlüsselverlust versichert?

1.5.11 In welchem Umfang sind Gefälligkeithandlungen versichert?

1.5.12 In welchem Umfang sind Schäden durch nicht deliktfähige Personen versichert?

1.5.13 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie als Tagesmutter oder als Babysitter tätig sind?

1.5.1 In welchem Umfang haben Sie als Haus-, Wohnungs- oder Grundbesitzer Versicherungsschutz?

(1) Selbstgenutzte Immobilien

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (zum Beispiel Eigentümer oder Mieter) folgender im Inland gelegener Immobilien:

a) Einer oder mehrerer Wohnungen.

Dies gilt auch, wenn Sie die Wohnung als Ferien- oder Wochenendwohnung benutzen. Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Ihren Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

b) Eines Einfamilienhauses oder stattdessen eines Zweifamilienhauses, vorausgesetzt, Sie nutzen eine Wohneinheit für eigene Wohnzwecke.

c) Eines Wochenend-/Ferienhauses.

d) Eines Kleingartens.

e) Eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens.

f) Sonstiger Räume, die

- zu den versicherten Immobilien nach Buchstabe a) bis d) gehören (z.B. Kellerraum);
- Sie für private Zwecke (z.B. für eine Familienfeier oder als Hobbyraum) anmieten.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Objekte a) bis f) von Ihnen ausschließlich zu privaten (Wohn-) Zwecken verwendet werden.

Für die Immobilien nach a) bis d) ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber zugehöriger Garagen, Gärten, Wege, Biotope, Teiche, Schwimmb Becken und vorhandener Flüssiggastanks mitversichert.

Mitversichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht nach § 836 Absatz 2 BGB als früherer Besitzer der genannten Immobilien, wenn der Besitzwechsel während der Wirksamkeit der Versicherung stattgefunden hat.

(2) Grundbesitz

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht folgender im Inland gelegener Grundstücke:

- a) Ein unbebautes Grundstück bis zu 1.500 qm.
- b) Ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück bis zu 1 ha.

Voraussetzung ist, dass diese Grundstücke brach liegen oder von Ihnen ausschließlich für eigene private Zwecke genutzt werden. Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Verwendung zur gewerblichen Nutzung.

(3) Vermietete Zimmer oder Wohneinheiten

a) Vermietung von Zimmern und Einliegerwohnungen

Hinsichtlich der in Absatz 1 a) bis c) bezeichneten Immobilien ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung einzelner Wohnräume (Zimmer) beziehungsweise einer Einliegerwohnung mitversichert. Dies gilt auch für die Vermietung von dazu gehörigen Garagen.

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Vermietung zur gewerblichen Nutzung.

b) Vermietung einer Einheit im Zweifamilienhaus

Hinsichtlich des in Absatz 1 b) genannten Zweifamilienhauses ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung einer Wohneinheit mitversichert. Dies gilt auch für die Vermietung von dazu gehörigen Garagen.

Der Versicherungsschutz umfasst jedoch nicht die Vermietung zur gewerblichen Nutzung.

c) Verpachtung des landwirtschaftlichen Grundstücks

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verpachtung des in Absatz 2 b) genannten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks.

(4) Haftpflicht für Schäden als Bauherr bei Umbauten und Renovierungen

Hinsichtlich der in Absatz 1 a) bis d) bezeichneten Immobilien ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr von Umbauarbeiten (auch Erweiterungs-, An-, Zusatzbauten, Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten einschließlich der hierbei anfallenden Abbrucharbeiten) mitversichert.

Dies gilt nur, wenn dadurch der Charakter der Immobilie nicht verändert wird (z.B. nicht versichert ist der Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus). Des Weiteren darf die Nutzungsart nicht verändert werden (z.B. nicht versichert ist der Umbau zu einer gewerblich genutzten Immobilie).

(5) Haftpflicht für Schäden als Inhaber von Anlagen zur Energieversorgung

Für die nach Absatz 1 b) bis c) versicherten Immobilien ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb folgender Anlagen zur Energieversorgung mitversichert:

- Photovoltaikanlagen, sofern sich diese auf dem gleichen Grundstück befinden und der Versorgung der Immobilie dienen. Versicherungsschutz besteht auch, sofern eine Einspeisung von Strom in das Stromnetz erfolgt. Dies gilt nicht, wenn Sie Endverbraucher direkt versorgen.
- Erdwärmeanlagen, sofern sich diese auf dem gleichen Grundstück befinden und ausschließlich der Versorgung der Immobilie dienen.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Ansprüche wegen Schäden, die während und durch das Errichten dieser Anlagen entstehen (insbesondere durch Erdbohrungen).
- Ansprüche wegen Schäden an den Anlagen selbst.
- Regressansprüche eines Netzbetreibers aufgrund seiner Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen.
- Ansprüche des Netzbetreibers aus Vertragsangelegenheiten.

1.5.2 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?

Im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung sind Mietsachschäden ausschließlich in folgendem Umfang mitversichert:

(1) Schäden an gemieteten Immobilien

a) Versicherte Immobilien

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person an einer von Ihnen zu privaten Zwecken gemieteten oder gepachteten Immobilie (z.B. einer Miet-

wohnung) verursachen.

Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.

b) Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen folgende Haftpflichtansprüche:

- Schäden aufgrund von Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

(2) Schäden an Einrichtungsgegenständen in Ferienwohnungen und Hotelzimmern

a) Versicherte Gegenstände

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Sie an fremden Einrichtungsgegenständen in Hotels, Pensionen, Motels oder gemieteten Ferienwohnungen oder Ferienhäusern verursachen. Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.

b) Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen jedoch Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund von Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.

c) Höchstentschädigung

Je Schadenereignis beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens 2% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

d) Selbstbeteiligung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, haben Sie bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 150 Euro selbst zu tragen.

(3) Schäden an gemieteten fremden beweglichen Sachen

a) Versicherte Schäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen, die Sie zu privaten Zwecken gemietet, geleast oder geliehen haben. Schäden an Einrichtungsgegenständen sind allerdings nur im Rahmen von Absatz 2 versichert.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen folgende Haftpflichtansprüche:

- Ansprüche wegen eines Vermögensschadens (z.B. Mietausfall des Vermieters).
- Schäden aufgrund von Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.
- Schäden an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern.
- Schäden an Tieren (siehe hierzu Ziffer 1.5.4).
- Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines eigenen oder fremden Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) zuzurechnen sind.
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen (auch Geld) oder Ähnlichem.

b) Höchstentschädigung

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 0,1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

c) Selbstbeteiligung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, haben Sie bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 150 Euro selbst zu tragen.

1.5.3 In welchem Umfang sind Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- und Wasserfahrzeuge versichert?

(1) Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

a) Versicherte Fahrzeuge

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2 Absatz 15 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich folgender, nicht versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger verursacht werden:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Aufsitzen oder Mitfahren geeignet sind.
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- Fahrräder mit Treithilfe/Hilfsmotor (z.B. Pedelec, nicht jedoch Mofa), sofern die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt und die Motorleistung nicht mehr als 0,25 kW (250 Watt) beträgt.
- Golfcaddies mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, wenn diese ausschließlich auf dem Gelände eines Golfplatzes verwendet werden.
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht werden, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.
- Kraftfahrzeuganhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

b) Ihre besonderen Pflichten beim Gebrauch von Kraftfahrzeugen

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt Teil B Ziffer 3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

c) Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge selbst.

(2) Gebrauch von Wasserfahrzeugen

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2 Absatz 15 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch folgender Wasserfahrzeuge verursacht werden:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Aufsitzen oder Mitfahren geeignet sind.
- Windsurfbretter, Kanus, Ruder-, Paddel-, Falt- oder Tretboote.
- Kitesport-Geräte (Geräte mit Lenkdrachen), sofern dabei eine Seillänge von maximal 30 Meter verwendet wird.
- Eigene Segelboote ohne Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor oder Treibsätzen) mit einer Rumpflänge von maximal 5 Metern.
- Fremde Segelboote ohne Motor.

- Sonstige Wasserfahrzeuge, die nicht durch Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotor oder Treibsätzen) betrieben werden.
- Fremde Motorboote (auch Segelboote mit Hilfs- oder Außenbordmotor), sofern Sie diese kurzfristig oder gelegentlich gebrauchen und eine Motorstärke von 110 kW (150 PS) nicht überschritten wird. Gleiches gilt, sofern für das Führen des Bootes keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Ein Gebrauch von bis zu vier Wochen gilt als kurzfristig.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Wasserfahrzeuge selbst.

(3) Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2 Absatz 15 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Luftfahrzeuge selbst.

(4) Führen fremder versicherungspflichtiger Fahrzeuge (Mietwagen) im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)

a) Kein ausreichender Versicherungsschutz für das Führen von fremden (gemieteten) Fahrzeugen

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2 Absatz 15 - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs (zum Beispiel Mietwagen), soweit aus der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung kein oder nicht ausreichender Versicherungsschutz besteht (subsidiärer Versicherungsschutz).

b) Auf Reisen im europäischen Ausland

Versicherungsschutz besteht auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

c) Versicherte Fahrzeugarten

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für folgende Fahrzeugarten:

- Personenkraftwagen (bis maximal 9 Personen).
- Kraftfahrzeuge.
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

d) Ihre besonderen Pflichten beim Gebrauch von Kraftfahrzeugen

Die Regelungen von Absatz 1 b) finden entsprechende Anwendung.

e) Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

1.5.4 In welchem Umfang ist das Halten oder Hüten von Tieren sowie das Reiten von Pferden versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter nachfolgender Tiere, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

a) Versicherte Haustiere

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter nachfolgender Haustiere:

- Zahme Haustiere (z.B. Katzen, Tauben).
- Gezümmte Kleintiere (z.B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen).
- Bienen.
- Blindenhunde.

Nicht versichert sind z.B. Hunde, Pferde, Rinder, sonstige Reit- und Zugtiere, wilde Tiere und Tiere, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

b) Gelegentliches Hüten fremder Hunde

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde, soweit dies gefälligkeithalber und nur gelegentlich erfolgt.

Nicht versichert ist das Hüten von Hunden, die von Versicherten

- gehalten werden oder in deren Eigentum stehen oder
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen werden.

c) Gelegentliches Reiten oder Hüten fremder Pferde

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden durch fremde Pferde in nachfolgenden Fällen:

- Gelegentliches, nicht gewerbsmäßiges Hüten fremder Pferde.
- Gelegentliches Reiten fremder Pferde zu privaten Zwecken.
- Gelegentliche Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

Nicht versichert ist das Hüten oder Reiten von Pferden, die von Versicherten

- gehalten werden oder in deren Eigentum stehen oder
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen werden.

(2) Nicht versicherte Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommens der Tiere selbst;
- der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

1.5.5 In welchem Umfang ist die Teilnahme an Praktika versichert?

(1) Versicherungsschutz beim Fachpraktischen Unterricht

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am Fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie.

(2) Versicherungsschutz bei Schnupperlehren/Schülerpraktika

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an berufsorientierten Schnupperlehren/Schülerpraktika, soweit es sich hierbei um eine schulische Veranstaltung in Betrieben, Sozialeinrichtungen oder Verwaltungen handelt,

- freiwilligen Schnupperlehren/Ferien- oder Schülerpraktika (nicht jedoch Ferienjobs),

sofern eine Dauer bis zu sechs Wochen nicht überschritten wird.

Im Rahmen dieser Tätigkeit besteht auch Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherten.

Für derartige Schäden beträgt unsere Ersatzleistung je Schadenergebnis höchstens 30.000 Euro.

(3) Versicherungsschutz beim Betriebspraktikum

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an einem maximal sechs Monate dauernden Betriebspraktikum, so-

fern dies während Ihrer Schulausbildung oder Ihres Studiums erfolgt.

Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an von Ihnen bearbeiteten Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung);
- Schäden an Sachen, die Sie zur Durchführung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (z.B. als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche) benutzt haben;
- Schäden an Arbeitsgeräten und Einrichtungen des Praktikumsbetriebs.

(4) Kein anderweitiger Versicherungsschutz (Subsidiarität)

Der Versicherungsschutz nach Absatz 1 bis 3 besteht nur, soweit anderweitig für den Versicherten kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht (Subsidiarität). Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel, wenn die Haftpflichtversicherung des Bildungsträgers eintrittspflichtig ist.

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht, wenn ein Rückgriffs- oder Anspruchsverzicht oder eine Freistellung zu Gunsten des Versicherten wirkt.

1.5.6 In welchem Umfang sind Waffen, Munition und Geschosse versichert?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition und Geschossen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

1.5.7 In welchem Umfang sind Abwässer versichert?

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2 Absatz 12 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

1.5.8 In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch (z.B. Internetnutzung) versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht und die der mitversicherten Personen nach Ziffer 1.3.1 Absatz 2 wegen Schäden aus dem elektronischen Datenaustausch zu privaten Zwecken (z.B. weil Sie eine schadhafte Datei übermittelt haben und sich der Computer eines Dritten nicht mehr starten lässt).

Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle im Ausland.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass Sie oder eine mitversicherte Person nach Ziffer 1.3.1 Absatz 2 bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks) oder
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde, Würmer).

1.5.9 Welche Leistungen erbringen wir bei ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit?

(1) Ehrenamtliche Tätigkeit

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer nicht öffentlichen beziehungsweise nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit. Dies gilt auch für eine Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

(2) Kein anderweitiger Versicherungsschutz (Subsidiarität)

Versicherungsschutz besteht nur, soweit anderweitig für den Versicherten kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht (Subsidiarität). Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel, wenn die Haftpflichtversicherung eines Vereins oder kommunalen Trägers eintrittspflichtig ist.

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht, wenn ein Rückgriffs- oder Anspruchsverzicht oder eine Freistellung zu Gunsten des Versicherten wirkt.

1.5.10 In welchem Umfang ist der Schlüsselverlust versichert?

(1) Versicherungsschutz für Schlüsselverlust

a) Haftpflichtansprüche Dritter

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2 Absatz 14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen des Verlusts von sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befindlichen fremden Schlüsseln für Schlösser oder Schließanlagen zu Gebäuden, Wohnungen, Garagen oder Räumen.

b) Versicherte Schlüssel

Versichert sind, sofern nicht nach Absatz 2 ausgeschlossen, Schlüssel, die Ihnen

- zu privaten (nicht berufsbezogenen) Zwecken,
- für eine nach Ziffer 1.5.9 mitversicherte ehrenamtliche Tätigkeit oder
- im Rahmen einer unselbstständigen Tätigkeit von Ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn zu beruflichen Zwecken überlassen wurden.

c) Unsere Leistung

Versichert sind gegen Sie gestellte gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen

- der Kosten für eine notwendige Auswechslung oder Änderung von Schlössern und Schließanlagen sowie
- der Kosten für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not-Schloss und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde).
- Folgeschäden durch die Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlusts. Dies gilt nicht, wenn Ihnen die Schlüssel anlässlich bzw. während Ihrer beruflichen Tätigkeit abhandengekommen sind.

Bei Wohnungseigentümern werden die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen (Eigenschaden) nicht ersetzt. Die Entschädigung wird zudem in Höhe Ihres Miteigentumsanteils am Gemeinschaftseigentum gekürzt.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln zu

- a) Gebäuden, die Versicherte im Ganzen für eigene - auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche - Zwecke nutzen oder besitzen beziehungsweise besaßen oder genutzt hatten;
- b) Wohnungen, Räumen oder Garagen, die Versicherte ganz oder teilweise für eigene - auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche - Zwecke nutzen oder besitzen beziehungsweise besaßen oder genutzt hatten;
- c) Wertverhältnissen, Möbeln und sonstigen beweglichen Sachen.

(3) Höchstentschädigung

Je Schadenereignis beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens 2% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

1.5.11 In welchem Umfang sind Gefälligkeithandlungen versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden. Wir werden uns deshalb bei Schadenereignissen aus dem Gefällig-

keitsverhältnis nicht auf mögliche Haftungseinwendungen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (zum Beispiel Sozialversicherungsträger oder Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

(2) Höchstentschädigung

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 0,1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

1.5.12 In welchem Umfang sind Schäden durch nicht deliktfähige Personen versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit des mit Ihnen gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz 2 in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger oder Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige) vor, soweit diese nicht Versicherte dieses Vertrags sind.

Für nach Ziffer 1.3.1 Absatz 3 hinzukommende Kinder gilt dieser Versicherungsschutz nur in dem dort genannten Zeitraum.

(2) Höchstentschädigung

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 0,1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

1.5.13 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie als Tagesmutter oder als Babysitter tätig sind?

(1) Versicherte Tätigkeit als Tagesmutter oder Babysitter

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Tätigkeit als Kinder-Tagespflegeperson (Tagesmutter) oder Babysitter, insbesondere aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommener minderjähriger Kinder. Versicherungsschutz besteht auch, wenn es sich dabei um eine berufliche (entgeltliche) Tätigkeit handelt.

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Tageskinder beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten gegen Sie wegen Personenschäden.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

a) Kein Versicherungsschutz für Abhandenkommen von Sachen der Kinder und Geld

Nicht versichert sind Schäden aufgrund des Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

b) Kein Versicherungsschutz bei Tätigkeit in Institutionen (zum Beispiel Kindergarten)

Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, zum Beispiel Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten.

c) Kein Versicherungsschutz bei Tätigkeitsschäden

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Sachen, die Sie zur Durchführung Ihrer Tätigkeit als Tagesmutter oder Babysitter benutzt haben.

1.6 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?

(1) Versicherte Schäden

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. Voraussetzung hierfür

ist, dass das Schadenereignis während der Wirksamkeit dieses Vertrages eingetreten ist.

(2) Einschränkung des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen

- a) Schäden, die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) Schäden, die in Zusammenhang mit den Gefahren eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) stehen;
- c) Schäden durch ständige Emissionen (zum Beispiel Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, Vermittlungsgeschäften aller Art sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- g) bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- h) Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- i) Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

1.7 Was gilt bei Schäden im Ausland?

(1) Weltweite Deckung bei vorübergehenden Aufenthalten im Ausland

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse.

Voraussetzung ist, dass der Auslandsaufenthalt nur vorübergehend ist.

Als vorübergehend gilt ein Aufenthalt

- in den Staaten der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein dann, wenn Sie dort nicht dauerhaft leben;
- in allen anderen Staaten, wenn der Auslandsaufenthalt einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreitet oder nicht von Beginn an über diesen Zeitraum hinaus geplant ist.

(2) Sonstige Schäden im Ausland

Mitversichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle, wenn diese auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.

(3) Immobilien im Ausland

Mitversichert ist - ergänzend zu Ziffer 1.5.1 - die gesetzliche Haftpflicht aus vorübergehender Anmietung oder Nutzung (nicht dem Eigentum) einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses), sofern diese von Ihnen zu Wohnzwecken verwendet werden.

(4) Hinterlegung von Kautionen

Soweit Sie aufgrund eines Schadens innerhalb Europas durch behördliche Anordnung verpflichtet werden, eine Kautions zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen.

Eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht zudem, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder zur Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

(5) Leistung in Euro

Unsere Leistungen erbringen wir in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen zu dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.8 In welchem Umfang sind Gewässerschäden und öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?

(1) In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen versichert?

a) Versicherte Schäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen).

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus von Ihnen betriebenen Anlagen resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 100 Liter oder Kilogramm Inhalt je Einzelbehälter (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Behälter 1.000 Liter oder Kilogramm nicht übersteigt.

Diese Grenzen gelten nicht für Stoffe zur Wärmetragung von nach Ziffer 1.5.1 Absatz 5 mitversicherten Erdwärmeanlagen, soweit es sich nicht um Öl handelt.

Die Bestimmungen in Ziffer 1.2.1 (Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos) und Ziffer 1.2.2 (Vorsorgeversicherung) finden im Rahmen dieser Regelung keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der genannten Lagermengen überschritten wird.

b) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden

- die durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen herbeigeführt wurden;
- durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

(2) In welchem Umfang sind Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?

a) Versicherte Schäden

Versichert sind - insoweit abweichend von Ziffer 1.1 Absatz 2 - auch öffentlich-rechtliche Ansprüche, die nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) gegen Sie gestellt werden.

b) Nicht versicherte Schäden und Ansprüche

Nicht versichert sind folgende Schäden, Pflichten oder Ansprüche:

- Schäden, die durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen herbeigeführt wurden.
- Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- Pflichten oder Ansprüche für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben.
- Schäden wegen Gewässerveränderung, sofern diese aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus von Ihnen betriebenen Anlagen resultieren, wenn diese Anlagen die Lagermenge eines Einzelbehälters von 100 Liter oder Kilogramm oder

die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1.000 Liter oder Kilogramm übersteigen. Diese Grenzen gelten nicht für Stoffe zu Wärmetragung von nach Ziffer 1.5.1 Absatz 5 mitversicherte Erdwärmeanlagen.

c) Höchstentschädigung

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 10% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

1.9 In welchem Umfang sind Ansprüche gegen Sie als Dienstherr aus Benachteiligung versichert?

(1) Versicherte Ansprüche

Mitversichert ist - insoweit abweichend von Ziffer 2 Absatz 10 - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Dienstherr der in Ihrem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereichen beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 Absatz 2 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.

(2) Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die Sie bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannten.

c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und uns gemeldet worden sind.

d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Sie haben die Möglichkeit, uns während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die unsere Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

(3) Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.

Ziffer 1.3.2 b) findet insoweit keine Anwendung.

b) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind.

c) Ansprüche wegen

- Gehalt,
- rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
- Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
- Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

1.10 Welche Regelungen gelten bei der Forderungsausfalldeckung?

1.10.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist Gegenstand der Forderungsausfall-Deckung?

(1) Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine nach Ziffer 1.3.1 Absatz 2 mitversicherte Person

- während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall) und
- der verantwortliche Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann und
- die in Absatz 2 bis 4 genannten zusätzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

(2) Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die

- in Deutschland,
- in einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein oder
- im übrigen Ausland anlässlich eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von maximal 5 Jahren eintreten.

(3) Zahlungsunfähigkeit des Dritten

Voraussetzung für unsere Leistungspflicht ist, dass Sie

- eine unstreitige (titulierte) Forderung gegen den Dritten haben und
- der Dritte nicht zahlungs- oder leistungsfähig ist.

Eine unstreitige (titulierte) Forderung gegen den Dritten liegt vor, wenn die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat

der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins festgestellt worden ist.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, sofern die Forderung der Sach- und Rechtslage entspricht.

Eine Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des Dritten liegt in folgenden Fällen vor:

- Eine Zwangsvollstreckung hat nicht zur vollen Befriedigung geführt.
- Eine Zwangsvollstreckung erscheint aussichtslos, da der Schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat.
- Ein gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren hat nicht zur vollen Befriedigung geführt oder ein solches Verfahren wurde mangels Masse abgelehnt.

(4) Abtretung Ihrer Ansprüche gegen den Dritten an uns

Leistungsvoraussetzung ist, dass Sie uns Ihre Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abtreten und uns die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie müssen an der Umschreibung des Titels auf uns mitwirken.

1.10.2 Welche Leistungen erbringen wir bei einem Forderungsausfall?

(1) Wir stellen Sie so, als wäre der Schädiger bei uns Privat-Haftpflicht versichert

Bei einem Forderungsausfall stellen wir Sie bei einem Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden so, als würde für den Dritten bei uns eine Privat-Haftpflichtversicherung in dem mit Ihnen vereinbarten Umfang bestehen.

Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers die gleichen Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Ergänzend zu Absatz 1 haben Sie im Rahmen der Forderungsausfall-Deckung auch für nachfolgende Risiken Versicherungsschutz, die ansonsten nicht unter den Umfang Ihrer Privat-Haftpflichtversicherung fallen.

Mitversichert sind Ihre gesetzlichen Haftpflichtansprüche gegen den Dritten in seiner Eigenschaft als

- Halter von Hunden, Pferden oder sonstigen Tieren,
- Haus- und Grundbesitzer,
- Inhaber von Anlagen zur Lagerung von Heizöl,
- Bauherr oder
- Jäger.

(3) Versicherungssumme

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

Unsere Entschädigungsleistung ist jedoch auf die im Versicherungsschein vereinbarten Summen für Personen- und Sachschäden und sich daraus ergebenden Vermögensschäden je Schadenergebnis begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt maximal das Doppelte dieser Versicherungssummen.

(4) Mindestschadenhöhe

Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

(5) Rechte sonstiger Dritter

Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus der Forderungsausfalldeckung.

1.10.3 Besondere Ausschlüsse der Forderungsausfall-Deckung

Neben den unter Ziffer 2 genannten Leistungsausschlüssen und Leistungsbegrenzungen gelten zusätzlich folgende Ausschlüsse:

(1) Ausgeschlossene Ansprüche und Schäden

a) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Gefahren, die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind.

b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind außerdem Ansprüche wegen Schäden an

- Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Immobilien, für die gemäß Ziffer 1.5.1 Absatz 1 kein Versicherungsschutz besteht;
- vermieteten Immobilien durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung oder vertragswidrigem Gebrauch;
- Rindern, Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchtieren;
- Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt von Ihnen oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

Dies gilt auch für alle daraus resultierenden Vermögensschäden.

(2) Ausgeschlossene Leistungen

Wir leisten keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- b) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer (z.B. Ihr Schadensversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche handelt;
- e) Ansprüche von Ihnen und mitversicherten Personen untereinander.

1.11 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

(1) Vereinbarte Versicherungssummen

Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir im Rahmen eines Prozesses die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

(2) Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gelten mehrere Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall

Mehrere während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

Die von uns zu leistende Entschädigung ist dann gemäß Absatz 1 auf einen Versicherungsfall begrenzt.

(3) Selbstbeteiligung

Sofern dies im Versicherungsschein vereinbart ist, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit dem vereinbarten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung).

(4) Berücksichtigung der Versicherungssumme bei Rentenzahlungen

Wenn Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen leisten müssen und der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme übersteigt, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Fassung.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

(5) Kein Ersatz des infolge Ihrer Weigerung entstehenden Mehraufwands

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, kommen wir für den von diesem Zeitpunkt an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht auf.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Neben den Ausschlüssen oder Leistungseinschränkungen in Ziffer 1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang), gelten folgende Ausschlüsse für alle Risiken:

(1) Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziffer 1.3.2 b) findet insoweit keine Anwendung.

(2) Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziffer 1.3.2 b) findet insoweit keine Anwendung.

(3) Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Ansprüche:

- Ansprüche die durch Vertrag begründet worden sind (z.B. auf Erfüllung von Verträgen). Dies gilt auch dann, wenn die aus dem Vertrag resultierenden Ansprüche im Gesetz geregelt sind (z.B. Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung, wegen Rücktritt oder Minderung).
- Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

(4) Ihre eigenen Schäden und Schäden mitversicherter Personen untereinander

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche

- von Ihnen selbst oder von Ihren Angehörigen gegen mitversicherte Personen;
- zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- zwischen mehreren mitversicherten Personen.

In den genannten Fällen erstreckt sich der Ausschluss auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Hinweis: Eine Definition der Angehörigen finden Sie in Absatz 5 a).

(5) Schadenfälle Ihrer Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

a) Ansprüche aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen,

- die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
- die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

b) Ansprüche aus Schadenfällen von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie oder eine mitversicherte Person geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind oder betreut werden;
- von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

(6) Schäden an geliehenen, gemieteten, geleasten oder gepachteten fremden Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person an fremden Sachen verursachen,

- die Sie oder mitversicherte Personen geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben, soweit nicht Versicherungsschutz nach Ziffer 1.5.2 besteht;
- wenn Sie die fremde Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt haben;
- wenn die Sache Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages war.

Sind die Voraussetzungen des Ausschlusses in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie, als auch für andere durch den Versicherungsvertrag versicherte Personen.

(7) Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

(8) Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

(9) Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

(10) Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, sofern nicht Versicherungsschutz nach Ziffer 1.9 besteht.

(11) Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen:

- Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie oder mitversicherte Personen resultieren.
- Sachschäden, die durch Krankheiten Ihnen gehörender oder von Ihnen gehaltener oder veräußerter Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

(12) Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen, Abwässer

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben;
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;
- c) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.

(13) Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ioni-

sierenden Strahlen stehen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

(14) Abhandengekommene Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch das Abhandenkommen von Sachen.

(15) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- oder Wasserfahrzeuge

Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

(16) Ungewöhnliche und gefährliche Betätigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Betätigung.

Ziffer 1.3.2 b) findet insoweit keine Anwendung.

(17) Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

Wann müssen Sie besonders gefährdrohende Umstände beseitigen?

Besonders gefährdrohende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.

3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

(1) Anzeige des Versicherungsfalls

Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

(2) Abwendung und Minderung des Schadens

Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen sowie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Wenn mehrere Versicherer an dem Versicherungsvertrag beteiligt sind und diese unterschiedliche Weisungen erteilen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

(3) Mitwirkung bei der Aufklärung des Schadens

Sie sind verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

(4) Besondere Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden

Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltsschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Wider-

spruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

(5) Spezielle Obliegenheiten bei Ansprüchen aus der Forderungsausfall-Deckung

Bei Geltendmachung von Ansprüchen aus der Forderungsausfall-Deckung müssen Sie uns nach Bekanntwerden einer möglichen Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schädigers hiervon unverzüglich Meldung machen.

3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrags

4.1 Wann werden die Versicherungsbeiträge erhöht oder abgesenkt (Beitragsangleichung)? Welche Rechte entstehen Ihnen daraus?

(1) Beiträge, die der Beitragsangleichung unterliegen

Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

(2) Ermittlung der Beitragsangleichung

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

(3) Folgen einer ermittelten Beitragsangleichung

Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag um den sich aus Ziffer 4.1 Absatz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Die Beitragsangleichung wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt. Wir teilen Ihnen den veränderten Beitrag spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragsangleichung mit. Dies kann auch in Verbindung mit einer Beitragsrechnung erfolgen.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 4.1 Absatz 2 ermittelt hat, dürfen wir den Beitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer

Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

(4) Entfall der Beitragsangleichung / Anrechnung auf Folgejahre

Liegt die Veränderung nach Ziffer 4.1 Absatz 2 oder Absatz 3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Die Beitragsangleichung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(5) Voraussetzungen für eine Kündigung nach einer Beitragsangleichung

a) Kündigungsvoraussetzungen

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

b) Wirksamwerden der Kündigung

Die Kündigung wird sofort, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragsangleichung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

c) Erhöhung der Versicherungssteuer

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

4.2 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?

Ihr Anspruch auf Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

4.3 In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?

(1) Abwicklung und Abwehr der Schadenersatzansprüche

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

(2) Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

(3) Recht zur Aufhebung oder Minderung von Rentenzahlungen

Erlangen Sie oder ein Versicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

4.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- wir aufgrund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet haben oder
- Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

(2) Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

Eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax erfüllen beispielsweise die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung sofort mit deren Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

4.5 Risikowegfall

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. In diesem Fall haben wir Anspruch auf den Beitrag, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

Versicherungsbedingungen für Ihren Allianz PrivatSchutz

Im Rahmen Ihres Allianz PrivatSchutzes können Sie verschiedene rechtlich selbständige Verträge (Leistungsbausteine) abschließen. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Teil A dieser Versicherungsbedingungen entnehmen. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Unsere Leistungen

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Leistungsbausteinen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneben werden unter anderem besondere Verhaltensregeln beschrieben, die Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen (besondere Obliegenheiten).

Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie in Teil B.

Die Leistungsbausteine sind jeweils selbständige Verträge. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Teil A dieser Versicherungsbedingungen entnehmen.

Baustein Privat-Haftpflichtversicherung Single SicherheitPlus

4.4	Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?	13
4.5	Risikowegfall	13

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
1.1 Was ist versichert? Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	1
1.2 Was gilt bei Erhöhung und Erweiterung des Risikos? Was geschieht, wenn nach Vertragsschluss neue Risiken entstehen (Vorsorgeversicherung)?..	1
1.3 Welche Personen sind mitversichert? Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?	2
1.4 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall und wann übernehmen wir die Kosten eines Rechtsstreits?	2
1.5 Welche besonderen Regelungen gelten für einzelne private Risiken?	3
1.6 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?	7
1.7 Was gilt bei Schäden im Ausland?	7
1.8 In welchem Umfang sind Gewässerschäden und öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?	8
1.9 In welchem Umfang sind Ansprüche gegen Sie als Dienstherr aus Benachteiligung versichert?	8
1.10 Welche Regelungen gelten bei der Forderungsausfalldeckung?	9
1.11 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?	10
2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	11
3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?	12
3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?	12
3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?	12
4. Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrags	12
4.1 Wann werden die Versicherungsbeiträge erhöht oder abgesenkt (Beitragsangleichung)? Welche Rechte entstehen Ihnen daraus?	12
4.2 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?	13
4.3 In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?	13

Teil A - Unsere Leistungen

Baustein Privat-Haftpflichtversicherung Single SicherheitPlus

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

1.1 Was ist versichert? Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

(1) Versichertes Risiko - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson, nicht jedoch aus den Gefahren eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch öffentlichen bzw. hoheitlichen Ehrenamtes).

(2) Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie

- wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall),
 - das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte,
 - aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts
 - von einem Dritten
- auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Was gilt bei Erhöhung und Erweiterung des Risikos? Was geschieht, wenn nach Vertragsschluss neue Risiken entstehen (Vorsorgeversicherung)?

1.2.1 Erhöhung und Erweiterung des Risikos

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Erhöhung und Erweiterung bestehender Risiken

Der Versicherungsschutz umfasst Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein angegebenen und in Ziffer 1.1 beschriebenen Risiken.

Dies gilt nicht für nachfolgende Risiken:

- Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- sonstige Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.

b) Erhöhung und Erweiterung durch veränderte oder neue Rechtsvorschriften

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften.

(2) Anzeigepflicht

Abweichend von Teil B Ziffer 5 müssen Sie uns die Veränderung des Risikos nicht sofort mitteilen, sondern erst auf unsere Aufforderung hin. Die Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen.

Nach unserer Aufforderung sind Sie verpflichtet, uns mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zwecke der Beitragsbemessung gemachten Angaben

eingetreten sind. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen.

(3) Beitragsanspruch

Wir sind berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Veränderung für das veränderte Risiko den Beitrag zu verlangen, der unserem Tarif für das erhöhte Risiko entspricht.

Machen Sie die Mitteilung nachträglich, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur dann zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Beitragsrechnung erfolgten.

(4) Rechtsfolgen bei Nichtmeldung oder unrichtiger Mitteilung

Wenn Sie uns auf unsere Aufforderung hin eine Erhöhung oder Erweiterung des Risikos grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht melden oder uns unrichtige Angaben zu unserem Nachteil machen, sind wir berechtigt, von Ihnen eine Vertragsstrafe in doppelter Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds zu verlangen.

Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass die Nichtangabe beziehungsweise unrichtige Angabe nicht grob fahrlässig erfolgt ist.

1.2.2 Neu entstehende Risiken (Vorsorgeversicherung)

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für folgende Risiken:

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen.
- Sonstige Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen (Ausnahme: Versicherungspflicht für das Halten von Hunden).
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

(2) Ihre Anzeigepflicht

Sie sind nach unserer Aufforderung verpflichtet, jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, müssen Sie beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(3) Rechtsfolgen bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Anzeige

Wenn Sie ein neues Risiko nicht rechtzeitig bei uns anzeigen, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

(4) Beitragsanspruch

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1.3 Welche Personen sind mitversichert? Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

1.3.1 Welche Personen sind in welchem Umfang mitversichert?

(1) Versicherungsschutz für Sie

Versicherte Person sind Sie als unser Versicherungsnehmer.

(2) nicht belegt

(3) Schutz für Personen, die zu Ihrem Haushalt hinzukommen

Wenn Sie nach Abschluss dieses Vertrags heiraten, eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen oder ein Kind/Kinder bekommen (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) gilt Folgendes:

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres hinzukommenden Partners beziehungsweise Ihrer hinzukommenden Kinder sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Ihre Kinder sind unverheiratet bzw. leben nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und
- Ihr Partner beziehungsweise Ihre Kinder leben mit Ihnen in ständiger häuslicher Gemeinschaft.

Der Versicherungsschutz besteht bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres und endet zu diesem Zeitpunkt, wenn nicht auf einen entsprechenden Tarif (zum Beispiel Familientarif) umgestellt wird.

Häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht, wenn mitversicherte Personen

- in der gleichen gemeinsamen Hauptwohnung,
- in ständiger und dauerhafter häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben und
- dort behördlich gemeldet sind.

(4) Schutz für sonstige Personen

a) Au-Pair und vorübergehend in den Haushalt eingegliederte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht gegenüber Dritten von Personen, die bis zu einem Zeitraum von einem Jahr in Ihren Haushalt eingegliedert werden (zum Beispiel Au-pair, Austauschschüler). Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz, soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.

b) Im Haushalt beschäftigte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen aus dieser Tätigkeit.

Das Gleiche gilt für Personen, die

- gefälligkeitshalber für Sie
 - oder aus einem Arbeitsvertrag mit Ihnen
- die in Ziffer 1.5.1 Absatz 1 bezeichneten Wohnungen, Häuser, Flächen und Gärten betreuen oder hierzu den Streu- und Reinigungsdienst übernehmen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

c) Notfallhelfer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht gegenüber Dritten von Personen, die Ihnen oder mitversicherten Personen bei Notfällen Hilfe leisten (Notfallhelfer). Dies gilt im Rahmen einer freiwilligen Hilfeleistung, nicht jedoch während einer (ehren-)amtlichen Tätigkeit (zum Beispiel im Rahmen des Rettungsdienstes).

Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(5) Ausgeschlossene Ansprüche

Ergänzend zu Ziffer 2 Absatz 4 und 5 gilt:

Falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind Ansprüche von Ihnen und den mitversicherten Personen untereinander von der Versicherung ausgeschlossen.

1.3.2 Was gilt hinsichtlich der mitversicherten Personen?

Für Sie und die mitversicherten Personen gilt:

a) Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf mitversicherte Personen entsprechend anzuwenden.

b) Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

c) Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

d) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu.

1.3.3 Was gilt beim Vorsorgeschutz hinsichtlich mitversicherter Personen?

Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung der Ziffer 1.2.2 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person, nicht jedoch auch für Sie entsteht.

1.4 Welche Leistungen erbringen wir im Versicherungsfall und wann übernehmen wir die Kosten eines Rechtsstreits?

(1) Leistungen

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

a) Prüfung der Haftpflichtfrage

Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Berechtigt sind Schadenersatzansprüche dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen wurden, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

b) Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

c) Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab.

(2) Kosten eines Rechtsstreits und Prozessführungsbefugnis

Wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie kommt, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für die Kosten des Rechtsstreits rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.

1.5 Welche besonderen Regelungen gelten für einzelne private Risiken?

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.5.1 In welchem Umfang haben Sie als Haus-, Wohnungs- oder Grundbesitzer Versicherungsschutz?
- 1.5.2 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?
- 1.5.3 In welchem Umfang sind Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- und Wasserfahrzeuge versichert?
- 1.5.4 In welchem Umfang ist das Halten oder Hüten von Tieren sowie das Reiten von Pferden versichert?
- 1.5.5 In welchem Umfang ist die Teilnahme an Praktika versichert?
- 1.5.6 In welchem Umfang sind Waffen, Munition und Geschosse versichert?
- 1.5.7 In welchem Umfang sind Abwässer versichert?
- 1.5.8 In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch (z.B. Internetnutzung) versichert?
- 1.5.9 Welche Leistungen erbringen wir bei ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit?
- 1.5.10 In welchem Umfang ist der Schlüsselverlust versichert?
- 1.5.11 In welchem Umfang sind Gefälligkeitshandlungen versichert?
- 1.5.12 In welchem Umfang sind Schäden durch nicht deliktfähige Personen versichert?
- 1.5.13 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie als Tagesmutter oder als Babysitter tätig sind?

- 1.5.1 In welchem Umfang haben Sie als Haus-, Wohnungs- oder Grundbesitzer Versicherungsschutz?

(1) Selbstgenutzte Immobilien

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (zum Beispiel Eigentümer oder Mieter) folgender im Inland gelegener Immobilien:

- a) Einer oder mehrerer Wohnungen.
Dies gilt auch, wenn Sie die Wohnung als Ferien- oder Wochenendwohnung benutzen. Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Ihren Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- b) Eines Einfamilienhauses oder stattdessen eines Zweifamilienhauses, vorausgesetzt, Sie nutzen eine Wohneinheit für eigene Wohnzwecke.
- c) Eines Wochenend-/Ferienhauses.
- d) Eines Kleingartens.
- e) Eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens.
- f) Sonstiger Räume, die
 - zu den versicherten Immobilien nach Buchstabe a) bis d) gehören (z.B. Kellerraum);
 - Sie für private Zwecke (zum Beispiel für eine Familienfeier oder als Hobbyraum) anmieten.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Objekte a) bis f) von Ihnen ausschließlich zu privaten (Wohn-) Zwecken verwendet werden.

Für die Immobilien nach a) bis d) ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber zugehöriger Garagen, Gärten, Wege, Biotope, Teiche, Schwimmb Becken und vorhandener Flüssiggastanks mitversichert.

Mitversichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht nach § 836 Absatz 2 BGB als früherer Besitzer der genannten Immobilien, wenn der Besitzwechsel während der Wirksamkeit der Versicherung stattgefunden hat.

(2) Grundbesitz

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht folgender im Inland gelegener Grundstücke:

- a) Ein unbebautes Grundstück bis zu 1.500 qm.
- b) Ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück bis zu 1 ha.

Voraussetzung ist, dass diese Grundstücke brach liegen oder von Ihnen ausschließlich für eigene private Zwecke genutzt werden. Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Verwendung zur gewerblichen Nutzung.

(3) Vermietete Zimmer oder Wohneinheiten

- a) Vermietung von Zimmern und Einliegerwohnungen

Hinsichtlich der in Absatz 1 a) bis c) bezeichneten Immobilien ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung einzelner Wohnräume (Zimmer) beziehungsweise einer Einliegerwohnung mitversichert. Dies gilt auch für die Vermietung von dazu gehörigen Garagen.

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Vermietung zur gewerblichen Nutzung.

- b) Vermietung einer Einheit im Zweifamilienhaus

Hinsichtlich des in Absatz 1 b) genannten Zweifamilienhauses ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung einer Wohneinheit mitversichert. Dies gilt auch für die Vermietung von dazu gehörigen Garagen.

Der Versicherungsschutz umfasst jedoch nicht die Vermietung zur gewerblichen Nutzung.

- c) Verpachtung des landwirtschaftlichen Grundstücks

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verpachtung des in Absatz 2 b) genannten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücks.

(4) Haftpflicht für Schäden als Bauherr bei Umbauten und Renovierungen

Hinsichtlich der in Absatz 1 a) bis d) bezeichneten Immobilien ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr von Umbauarbeiten (auch Erweiterungs-, An-, Zusatzbauten, Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten einschließlich der hierbei anfallenden Abbrucharbeiten) mitversichert.

Dies gilt nur, wenn dadurch der Charakter der Immobilie nicht verändert wird (z.B. nicht versichert ist der Umbau eines Einfamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus). Des Weiteren darf die Nutzungsart nicht verändert werden (z.B. nicht versichert ist der Umbau zu einer gewerblich genutzten Immobilie).

(5) Haftpflicht für Schäden als Inhaber von Anlagen zur Energieversorgung

Für die nach Absatz 1 b) bis c) versicherten Immobilien ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb folgender Anlagen zur Energieversorgung mitversichert:

- Photovoltaikanlagen, sofern sich diese auf dem gleichen Grundstück befinden und der Versorgung der Immobilie dienen. Versicherungsschutz besteht auch, sofern eine Einspeisung von Strom in das Stromnetz erfolgt. Dies gilt nicht, wenn Sie Endverbraucher direkt versorgen.
- Erdwärmeanlagen, sofern sich diese auf dem gleichen Grundstück befinden und ausschließlich der Versorgung der Immobilie dienen.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Ansprüche wegen Schäden, die während und durch das Errichten dieser Anlagen entstehen (insbesondere durch Erdbohrungen).

- Ansprüche wegen Schäden an den Anlagen selbst.
- Regressansprüche eines Netzbetreibers aufgrund seiner Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen.
- Ansprüche des Netzbetreibers aus Vertragsangelegenheiten.

1.5.2 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?

Im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung sind Mietsachschäden ausschließlich in folgendem Umfang mitversichert:

(1) Schäden an gemieteten Immobilien

a) Versicherte Immobilien

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person an einer von Ihnen zu privaten Zwecken gemieteten oder gepachteten Immobilie (z.B. einer Mietwohnung) verursachen.

Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.

b) Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen folgende Haftpflichtansprüche:

- Schäden aufgrund von Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

(2) Schäden an Einrichtungsgegenständen in Ferienwohnungen und Hotelzimmern

a) Versicherte Gegenstände

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die Sie an fremden Einrichtungsgegenständen in Hotels, Pensionen, Motels oder gemieteten Ferienwohnungen oder Ferienhäusern verursachen. Dies gilt auch für sich daraus ergebende Vermögensschäden.

b) Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen jedoch Haftpflichtansprüche wegen Schäden aufgrund von Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.

c) Höchstentschädigung

Je Schadenereignis beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens 2% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

d) Selbstbeteiligung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, haben Sie bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 150 Euro selbst zu tragen.

(3) Schäden an gemieteten fremden beweglichen Sachen

a) Versicherte Schäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen, die Sie zu privaten Zwecken gemietet, geleast oder geliehen haben. Schäden an Einrichtungsgegenständen sind allerdings nur im Rahmen von Absatz 2 versichert.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen folgende Haftpflichtansprüche:

- Ansprüche wegen eines Vermögensschadens (z.B. Mietausfall des Vermieters).
- Schäden aufgrund von Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.

- Schäden an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern.
- Schäden an Tieren (siehe hierzu Ziffer 1.5.4).
- Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines eigenen oder fremden Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) zuzurechnen sind.
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen (auch Geld) oder Ähnlichem.

b) Höchstentschädigung

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 0,1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

c) Selbstbeteiligung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, haben Sie bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 150 Euro selbst zu tragen.

1.5.3 In welchem Umfang sind Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- und Wasserfahrzeuge versichert?

(1) Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

a) Versicherte Fahrzeuge

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2 Absatz 15 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich folgender, nicht versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger verursacht werden:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Aufsitzen oder Mitfahren geeignet sind.
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- Fahrräder mit Treithilfe/Hilfsmotor (z.B. Pedelec, nicht jedoch Mofa), sofern die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt und die Motorleistung nicht mehr als 0,25 kW (250 Watt) beträgt.
- Golfcaddies mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, wenn diese ausschließlich auf dem Gelände eines Golfplatzes verwendet werden.
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht werden, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.
- Kraftfahrzeuganhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

b) Ihre besonderen Pflichten beim Gebrauch von Kraftfahrzeugen

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt Teil B Ziffer 3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

c) Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge selbst.

(2) Gebrauch von Wasserfahrzeugen

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2 Absatz 15 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch folgender Wasserfahrzeuge verursacht werden:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Aufsitzen oder Mitfahren geeignet sind.
- Windsurfbretter, Kanus, Ruder-, Paddel-, Falt- oder Tretboote.
- Kitesport-Geräte (Geräte mit Lenkdrachen), sofern dabei eine Seillänge von maximal 30 Meter verwendet wird.
- Eigene Segelboote ohne Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor oder Treibsätzen) mit einer Rumpflänge von maximal 5 Metern.
- Fremde Segelboote ohne Motor.
- Sonstige Wasserfahrzeuge, die nicht durch Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotor oder Treibsätzen) betrieben werden.
- Fremde Motorboote (auch Segelboote mit Hilfs- oder Außenbordmotor), sofern Sie diese kurzfristig oder gelegentlich gebrauchen und eine Motorstärke von 110 kW (150 PS) nicht überschritten wird. Gleiches gilt, sofern für das Führen des Bootes keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Ein Gebrauch von bis zu vier Wochen gilt als kurzfristig.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Wasserfahrzeuge selbst.

(3) Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2 Absatz 15 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Luftfahrzeuge selbst.

(4) Führen fremder versicherungspflichtiger Fahrzeuge (Mietwagen) im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)

a) Kein ausreichender Versicherungsschutz für das Führen von fremden (gemieteten) Fahrzeugen

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2 Absatz 15 - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs (zum Beispiel Mietwagen), soweit aus der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung kein oder nicht ausreichender Versicherungsschutz besteht (subsidiärer Versicherungsschutz).

b) Auf Reisen im europäischen Ausland

Versicherungsschutz besteht auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

c) Versicherte Fahrzeugarten

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für folgende Fahrzeuge:

- Personenkraftwagen (bis maximal 9 Personen).
- Krafträder.
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

d) Ihre besonderen Pflichten beim Gebrauch von Kraftfahrzeugen

Die Regelungen von Absatz 1 b) finden entsprechende Anwendung.

e) Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

1.5.4 In welchem Umfang ist das Halten oder Hüten von Tieren sowie das Reiten von Pferden versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter nachfolgender Tiere, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

a) Versicherte Haustiere

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter nachfolgender Haustiere:

- Zahme Haustiere (z.B. Katzen, Tauben).
- Gezähmte Kleintiere (z.B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen).
- Bienen.
- Blindenhunde.

Nicht versichert sind z.B. Hunde, Pferde, Rinder, sonstige Reit- und Zugtiere, wilde Tiere und Tiere, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

b) Gelegentliches Hüten fremder Hunde

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als nicht gewerbmäßiger Hüter fremder Hunde, soweit dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt.

Nicht versichert ist das Hüten von Hunden, die von Versicherten

- gehalten werden oder in deren Eigentum stehen oder
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen werden.

c) Gelegentliches Reiten oder Hüten fremder Pferde

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden durch fremde Pferde in nachfolgenden Fällen:

- Gelegentliches, nicht gewerbmäßiges Hüten fremder Pferde.
- Gelegentliches Reiten fremder Pferde zu privaten Zwecken.
- Gelegentliche Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

Nicht versichert ist das Hüten oder Reiten von Pferden, die von Versicherten

- gehalten werden oder in deren Eigentum stehen oder
- für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als vier Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen werden.

(2) Nicht versicherte Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche

- wegen Verletzung, Schädigung, Tötung oder Abhandenkommens der Tiere selbst;
- der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

1.5.5 In welchem Umfang ist die Teilnahme an Praktika versichert?

(1) Versicherungsschutz beim Fachpraktischen Unterricht

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am Fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie.

(2) Versicherungsschutz bei Schnupperlehren/Schülerpraktika

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an

- berufsorientierten Schnupperlehren/Schülerpraktika, soweit es sich hierbei um eine schulische Veranstaltung in Betrieben, Sozialeinrichtungen oder Verwaltungen handelt,
 - freiwilligen Schnupperlehren/Ferien- oder Schülerpraktika (nicht jedoch Ferienjobs),
- sofern eine Dauer bis zu sechs Wochen nicht überschritten wird.

Im Rahmen dieser Tätigkeit besteht auch Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Versicherten.

Für derartige Schäden beträgt unsere Ersatzleistung je Schadenergebnis höchstens 30.000 Euro.

(3) Versicherungsschutz beim Betriebspraktikum

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an einem maximal sechs Monate dauernden Betriebspraktikum, sofern dies während Ihrer Schulausbildung oder Ihres Studiums erfolgt.

Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an von Ihnen bearbeiteten Sachen (z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung);
- Schäden an Sachen, die Sie zur Durchführung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit (z.B. als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche) benutzt haben;
- Schäden an Arbeitsgeräten und Einrichtungen des Praktikumsbetriebs.

(4) Kein anderweitiger Versicherungsschutz (Subsidiarität)

Der Versicherungsschutz nach Absatz 1 bis 3 besteht nur, soweit anderweitig für den Versicherten kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht (Subsidiarität). Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel, wenn die Haftpflichtversicherung des Bildungsträgers eintrittspflichtig ist.

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht, wenn ein Rückgriffs- oder Anspruchsverzicht oder eine Freistellung zu Gunsten des Versicherten wirkt.

1.5.6 In welchem Umfang sind Waffen, Munition und Geschosse versichert?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition und Geschossen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

1.5.7 In welchem Umfang sind Abwässer versichert?

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2 Absatz 12 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

1.5.8 In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch (z.B. Internetnutzung) versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem elektronischen Datenaustausch zu privaten Zwecken (z.B. weil Sie eine schadhafte Datei übermittelt haben und sich der Computer eines Dritten nicht mehr starten lässt).

Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle im Ausland.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks) oder
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde, Würmer).

1.5.9 Welche Leistungen erbringen wir bei ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit?

(1) Ehrenamtliche Tätigkeit

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer nicht öffentlichen beziehungsweise nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit. Dies gilt auch für eine Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements.

(2) Kein anderweitiger Versicherungsschutz (Subsidiarität)

Versicherungsschutz besteht nur, soweit anderweitig für den Versicherten kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht (Subsidiarität). Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel, wenn die Haftpflichtversicherung eines Vereins oder kommunalen Trägers eintrittspflichtig ist.

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht, wenn ein Rückgriffs- oder Anspruchsverzicht oder eine Freistellung zu Gunsten des Versicherten wirkt.

1.5.10 In welchem Umfang ist der Schlüsselverlust versichert?

(1) Versicherungsschutz für Schlüsselverlust

a) Haftpflichtansprüche Dritter

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2 Absatz 14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen des Verlusts von sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befindlichen fremden Schlüsseln für Schlösser oder Schließanlagen zu Gebäuden, Wohnungen, Garagen oder Räumen.

b) Versicherte Schlüssel

Versichert sind, sofern nicht nach Absatz 2 ausgeschlossen, Schlüssel, die Ihnen

- zu privaten (nicht berufsbezogenen) Zwecken,
- für eine nach Ziffer 1.5.9 mitversicherte ehrenamtliche Tätigkeit oder
- im Rahmen einer unselbständigen Tätigkeit von Ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn zu beruflichen Zwecken überlassen wurden.

c) Unsere Leistung

Versichert sind gegen Sie gestellte gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen

- der Kosten für eine notwendige Auswechslung oder Änderung von Schlössern und Schließanlagen sowie
- der Kosten für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not-Schloss und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde).
- Folgeschäden durch die Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlusts. Dies gilt nicht, wenn Ihnen die Schlüssel anlässlich bzw. während Ihrer beruflichen Tätigkeit abhandengekommen sind.

Bei Wohnungseigentümern werden die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlüsseln, Schlösser und Schließanlagen (Eigenschaden) nicht ersetzt. Die Entschädigung wird zudem in Höhe Ihres Miteigentumsanteils am Gemeinschaftseigentum gekürzt.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln zu

- a) Gebäuden, die Versicherte im Ganzen für eigene - auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche - Zwecke nutzen oder besitzen beziehungsweise besaßen oder genutzt hatten;
- b) Wohnungen, Räumen oder Garagen, die Versicherte ganz oder teilweise für eigene - auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche - Zwecke nutzen oder besitzen beziehungsweise besaßen oder genutzt hatten;

c) Wertverhältnissen, Möbeln und sonstigen beweglichen Sachen.

(3) Höchstentschädigung

Je Schadenereignis beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens 2% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

1.5.11 In welchem Umfang sind Gefälligkeithandlungen versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden. Wir werden uns deshalb bei Schadenereignissen aus dem Gefälligkeitsverhältnis nicht auf mögliche Haftungseinwendungen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (zum Beispiel Sozialversicherungsträger oder Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

(2) Höchstentschädigung

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 0,1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

1.5.12 In welchem Umfang sind Schäden durch nicht deliktfähige Personen versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Zeitraum des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz nach dieser Regelung besteht für nach Ziffer 1.3.1 Absatz 3 hinzukommende Kinder bzw. den hinzukommenden Lebenspartner nur in dem dort genannten Zeitraum.

b) Schäden nicht deliktfähiger Personen

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz 2 mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (z.B. Kinder oder Lebenspartner) berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger oder Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige) vor, soweit diese nicht Versicherte dieses Vertrags sind.

(2) Höchstentschädigung

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 0,1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

1.5.13 Welche Leistungen erbringen wir, wenn Sie als Tagesmutter oder als Babysitter tätig sind?

(1) Versicherte Tätigkeit als Tagesmutter oder Babysitter

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Tätigkeit als Kinder-Tagespflegeperson (Tagesmutter) oder Babysitter, insbesondere aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommener minderjähriger Kinder.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn es sich dabei um eine berufliche (entgeltliche) Tätigkeit handelt.

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Tageskinder beziehungsweise deren Erziehungsberechtigten gegen Sie wegen Personenschäden.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

a) Kein Versicherungsschutz für Abhandenkommen von Sachen der Kinder und Geld

Nicht versichert sind Schäden aufgrund des Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

b) Kein Versicherungsschutz bei Tätigkeit in Institutionen (zum Beispiel Kindergarten)

Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, zum Beispiel Kindergärten, Kinderhorten, Kindertagesstätten.

c) Kein Versicherungsschutz bei Tätigkeitsschäden

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Sachen, die Sie zur Durchführung Ihrer Tätigkeit als Tagesmutter oder Babysitter benutzt haben.

1.6 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?

(1) Versicherte Schäden

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind. Voraussetzung hierfür ist, dass das Schadenereignis während der Wirksamkeit dieses Vertrages eingetreten ist.

(2) Einschränkung des Versicherungsschutzes

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche wegen

- a) Schäden, die durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) Schäden, die in Zusammenhang mit den Gefahren eines eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, eines Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) stehen;
- c) Schäden durch ständige Emissionen (zum Beispiel Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung, Vermittlungsgeschäften aller Art sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- g) bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- h) Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparsbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen;
- i) Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.

1.7 Was gilt bei Schäden im Ausland?

(1) Weltweite Deckung bei vorübergehenden Aufenthalten im Ausland

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse.

Voraussetzung ist, dass der Auslandsaufenthalt nur vorübergehend ist.

Als vorübergehend gilt ein Aufenthalt

- in den Staaten der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein dann, wenn Sie dort nicht dauerhaft leben;
- in allen anderen Staaten, wenn der Auslandsaufenthalt einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreitet oder nicht von Beginn an über diesen Zeitraum hinaus geplant ist.

(2) Sonstige Schäden im Ausland

Mitversichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle, wenn diese auf eine versich-

cherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind.

(3) Immobilien im Ausland

Mitversichert ist - ergänzend zu Ziffer 1.5.1 - die gesetzliche Haftpflicht aus vorübergehender Anmietung oder Nutzung (nicht dem Eigentum) einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses), sofern diese von Ihnen zu Wohnzwecken verwendet werden.

(4) Hinterlegung von Kautionen

Soweit Sie aufgrund eines Schadens innerhalb Europas durch behördliche Anordnung verpflichtet werden, eine Kaution zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen.

Eine Verpflichtung zur Rückzahlung besteht zudem, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder zur Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

(5) Leistung in Euro

Unsere Leistungen erbringen wir in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen zu dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.8 In welchem Umfang sind Gewässerschäden und öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?

(1) In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen versichert?

a) Versicherte Schäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen).

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus von Ihnen betriebenen Anlagen resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 100 Liter oder Kilogramm Inhalt je Einzelbehälter (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Behälter 1.000 Liter oder Kilogramm nicht übersteigt.

Diese Grenzen gelten nicht für Stoffe zur Wärmetragung von nach Ziffer 1.5.1 Absatz 5 mitversicherten Erdwärmeanlagen, soweit es sich nicht um Öl handelt.

Die Bestimmungen in Ziffer 1.2.1 (Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos) und Ziffer 1.2.2 (Vorsorgeversicherung) finden im Rahmen dieser Regelung keine Anwendung; insbesondere besteht kein Versicherungsschutz, wenn eine der genannten Lagermengen überschritten wird.

b) Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden

- die durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen herbeigeführt wurden;
- durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte auswirken haben.

(2) In welchem Umfang sind Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?

a) Versicherte Schäden

Versichert sind - insoweit abweichend von Ziffer 1.1 Absatz 2 - auch öffentlich-rechtliche Ansprüche, die nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) gegen Sie gestellt werden.

b) Nicht versicherte Schäden und Ansprüche

Nicht versichert sind folgende Schäden, Pflichten oder Ansprüche:

- Schäden, die durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen herbeigeführt wurden.
- Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- Pflichten oder Ansprüche für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben.
- Schäden wegen Gewässerveränderung, sofern diese aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus von Ihnen betriebenen Anlagen resultieren, wenn diese Anlagen die Lagermenge eines Einzelbehälters von 100 Liter oder Kilogramm oder die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1.000 Liter oder Kilogramm übersteigen. Diese Grenzen gelten nicht für Stoffe zu Wärmetragung von nach Ziffer 1.5.1 Absatz 5 mitversicherte Erdwärmeanlagen.

c) Höchstentschädigung

Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 10% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

1.9 In welchem Umfang sind Ansprüche gegen Sie als Dienstherr aus Benachteiligung versichert?

(1) Versicherte Ansprüche

Mitversichert ist - insoweit abweichend von Ziffer 2 Absatz 10 - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Dienstherr der in Ihrem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereichen beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 Absatz 2 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.

(2) Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die Sie bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannten.

c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und uns gemeldet worden sind.

d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Sie haben die Möglichkeit, uns während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die unsere Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen. Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

(3) Einschränkungen des Versicherungsschutzes
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

a) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.

Ziffer 1.3.2 b) findet insoweit keine Anwendung.

b) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind.

c) Ansprüche wegen

- Gehalt,
- rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
- Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
- Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

1.10 Welche Regelungen gelten bei der Forderungsausfalldeckung?

1.10.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist Gegenstand der Forderungsausfall-Dekung?

(1) Versicherungsfall

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie

- während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt werden (Versicherungsfall) und
- der verantwortliche Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann und
- die in Absatz 2 bis 4 genannten zusätzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und

für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

(2) Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die

- in Deutschland,
- in einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein oder
- im übrigen Ausland anlässlich eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von maximal 5 Jahren eintreten.

(3) Zahlungsunfähigkeit des Dritten

Voraussetzung für unsere Leistungspflicht ist, dass Sie

- eine unstreitige (titulierte) Forderung gegen den Dritten haben und
- der Dritte nicht zahlungs- oder leistungsfähig ist.

Eine unstreitige (titulierte) Forderung gegen den Dritten liegt vor, wenn die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins festgestellt worden ist.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, sofern die Forderung der Sach- und Rechtslage entspricht.

Eine Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des Dritten liegt in folgenden Fällen vor:

- Eine Zwangsvollstreckung hat nicht zur vollen Befriedigung geführt.
- Eine Zwangsvollstreckung erscheint aussichtslos, da der Schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat.
- Ein gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren hat nicht zur vollen Befriedigung geführt oder ein solches Verfahren wurde mangels Masse abgelehnt.

(4) Abtretung Ihrer Ansprüche gegen den Dritten an uns

Leistungsvoraussetzung ist, dass Sie uns Ihre Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abtreten und uns die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie müssen an der Umschreibung des Titels auf uns mitwirken.

1.10.2 Welche Leistungen erbringen wir bei einem Forderungsausfall?

(1) Wir stellen Sie so, als wäre der Schädiger bei uns Privat-Haftpflicht versichert

Bei einem Forderungsausfall stellen wir Sie bei einem Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden so, als würde für den Dritten bei uns eine Privat-Haftpflichtversicherung in dem mit Ihnen vereinbarten Umfang bestehen.

Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers die gleichen Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für Sie gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Ergänzend zu Absatz 1 haben Sie im Rahmen der Forderungsausfall-Dekung auch für nachfolgende Risiken Versicherungsschutz, die ansonsten nicht unter den Umfang Ihrer Privat-Haftpflichtversicherung fallen.

Mitversichert sind Ihre gesetzlichen Haftpflichtansprüche gegen den Dritten in seiner Eigenschaft als

- Halter von Hunden, Pferden oder sonstigen Tieren,

- Haus- und Grundbesitzer,
- Inhaber von Anlagen zur Lagerung von Heizöl,
- Bauherr oder
- Jäger.

(3) Versicherungssumme

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

Unsere Entschädigungsleistung ist jedoch auf die im Versicherungsschein vereinbarten Summen für Personen- und Sachschäden und sich daraus ergebenden Vermögensschäden je Schadenereignis begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt maximal das Doppelte dieser Versicherungssummen.

(4) Mindestschadenhöhe

Für Schäden bis zur Höhe von 2.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

(5) Rechte sonstiger Dritter

Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus der Forderungsausfalldeckung.

1.10.3 Besondere Ausschlüsse der Forderungsausfalldeckung

Neben den unter Ziffer 2 genannten Leistungsausschlüssen und Leistungsbegrenzungen gelten zusätzlich folgende Ausschlüsse:

(1) Ausgeschlossene Ansprüche und Schäden

a) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Gefahren, die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind.

b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind außerdem Ansprüche wegen Schäden an

- Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Immobilien, für die gemäß Ziffer 1.5.1 Absatz 1 kein Versicherungsschutz besteht;
- vermieteten Immobilien durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung oder vertragswidrigem Gebrauch;
- Rindern, Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchtieren;
- Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt von Ihnen oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

Dies gilt auch für alle daraus resultierenden Vermögensschäden.

(2) Ausgeschlossene Leistungen

Wir leisten keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- b) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer (z.B. Ihr Schadensversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche handelt;
- e) Ansprüche von Ihnen und mitversicherten Personen untereinander.

1.11 Welche Grenzen gelten für unsere Leistungen?

(1) Vereinbarte Versicherungssummen

Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir im Rahmen eines Prozesses die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

(2) Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen gelten mehrere Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall

Mehrere während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.

Die von uns zu leistende Entschädigung ist dann gemäß Absatz 1 auf einen Versicherungsfall begrenzt.

(3) Selbstbeteiligung

Sofern dies im Versicherungsschein vereinbart ist, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit dem vereinbarten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung).

(4) Berücksichtigung der Versicherungssumme bei Rentenzahlungen

Wenn Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen leisten müssen und der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme übersteigt, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme beziehungsweise ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles geltenden Fassung.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

(5) Kein Ersatz des infolge Ihrer Weigerung entstehenden Mehraufwands

Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, kommen wir für den von diesem Zeitpunkt an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht auf.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Neben den Ausschlüssen oder Leistungseinschränkungen in Ziffer 1 (Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang), gelten folgende Ausschlüsse für alle Risiken:

(1) Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziffer 1.3.2 b) findet insoweit keine Anwendung.

(2) Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziffer 1.3.2 b) findet insoweit keine Anwendung.

(3) Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Ansprüche:

- Ansprüche die durch Vertrag begründet worden sind (z.B. auf Erfüllung von Verträgen). Dies gilt auch dann, wenn die aus dem Vertrag resultierenden Ansprüche im Gesetz geregelt sind (z.B. Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung, wegen Rücktritt oder Minderung).
- Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

(4) Ihre eigenen Schäden und Schäden mitversicherter Personen untereinander

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche

- von Ihnen selbst oder von Ihren Angehörigen gegen mitversicherte Personen;
- zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- zwischen mehreren mitversicherten Personen.

In den genannten Fällen erstreckt sich der Ausschluss auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Hinweis: Eine Definition der Angehörigen finden Sie in Absatz 5 a).

(5) Schadenfälle Ihrer Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

a) Ansprüche aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen,

- die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder
- die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

b) Ansprüche aus Schadenfällen von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie oder eine mitversicherte Person geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind oder betreut werden;
- von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

(6) Schäden an geliehenen, gemieteten, geleasten oder gepachteten fremden Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person an fremden Sachen verursachen,

- die Sie oder mitversicherte Personen geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben, soweit nicht Versicherungsschutz nach Ziffer 1.5.2 besteht;
- wenn Sie die fremde Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt haben;
- wenn die Sache Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages war.

Sind die Voraussetzungen des Ausschlusses in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie, als auch für andere durch den Versicherungsvertrag versicherte Personen.

(7) Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

(8) Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

(9) Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

(10) Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen, sofern nicht Versicherungsschutz nach Ziffer 1.9 besteht.

(11) Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen:

- Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch Sie oder mitversicherte Personen resultieren.
- Sachschäden, die durch Krankheiten Ihnen gehörender oder von Ihnen gehaltener oder veräußerter Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

(12) Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen, Abwässer

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben;
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer;
- c) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.

(13) Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ioni-

sierenden Strahlen stehen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

(14) Abhandengekommene Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch das Abhandenkommen von Sachen.

(15) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Luft- oder Wasserfahrzeuge

Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

(16) Ungewöhnliche und gefährliche Betätigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Betätigung.

Ziffer 1.3.2 b) findet insoweit keine Anwendung.

(17) Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten

3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

Wann müssen Sie besonders gefährdrohende Umstände beseitigen?

Besonders gefährdrohende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdrohend.

3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalls?

(1) Anzeige des Versicherungsfalls

Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

(2) Abwendung und Minderung des Schadens

Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen sowie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Wenn mehrere Versicherer an dem Versicherungsvertrag beteiligt sind und diese unterschiedliche Weisungen erteilen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

(3) Mitwirkung bei der Aufklärung des Schadens

Sie sind verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

(4) Besondere Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche erhoben werden

Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltsschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Wider-

spruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht.

Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

(5) Spezielle Obliegenheiten bei Ansprüchen aus der Forderungsausfall-Deckung

Bei Geltendmachung von Ansprüchen aus der Forderungsausfall-Deckung müssen Sie uns nach Bekanntwerden einer möglichen Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schädigers hiervon unverzüglich Meldung machen.

3.3 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Weitere Regelungen zur Durchführung des Vertrags

4.1 Wann werden die Versicherungsbeiträge erhöht oder abgesenkt (Beitragsangleichung)? Welche Rechte entstehen Ihnen daraus?

(1) Beiträge, die der Beitragsangleichung unterliegen

Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

(2) Ermittlung der Beitragsangleichung

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

(3) Folgen einer ermittelten Beitragsangleichung

Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Beitrag um den sich aus Ziffer 4.1 Absatz 2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Die Beitragsangleichung wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt. Wir teilen Ihnen den veränderten Beitrag spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragsangleichung mit. Dies kann auch in Verbindung mit einer Beitragsrechnung erfolgen.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 4.1 Absatz 2 ermittelt hat, dürfen wir den Beitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer

Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

(4) Entfall der Beitragsangleichung / Anrechnung auf Folgejahre

Liegt die Veränderung nach Ziffer 4.1 Absatz 2 oder Absatz 3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Die Beitragsangleichung unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(5) Voraussetzungen für eine Kündigung nach einer Beitragsangleichung

a) Kündigungsvoraussetzungen

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen.

b) Wirksamwerden der Kündigung

Die Kündigung wird sofort, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragsangleichung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

c) Erhöhung der Versicherungssteuer

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

4.2 Dürfen Sie den Anspruch aus dem Versicherungsvertrag an einen Dritten abtreten?

Ihr Anspruch auf Freistellung von berechtigten Schadenersatzansprüchen darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

4.3 In welchem Umfang sind wir im Versicherungsfall bevollmächtigt?

(1) Abwicklung und Abwehr der Schadenersatzansprüche

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

(2) Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten.

(3) Recht zur Aufhebung oder Minderung von Rentenzahlungen

Erlangen Sie oder ein Versicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

4.4 Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- wir aufgrund eines Versicherungsfalles eine Schadenersatzzahlung geleistet haben oder
- Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

(2) Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

Eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax erfüllen beispielsweise die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(3) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung sofort mit deren Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach deren Zugang bei Ihnen wirksam.

4.5 Risikowegfall

Wenn Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. In diesem Fall haben wir Anspruch auf den Beitrag, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

Teil A - Unsere Leistungen

1 Besondere Regelungen für den Heizöltank-Haftpflicht-Versicherungsschutz (ÖltankPlus)

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines Heizöltanks wegen Schäden in Folge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen), sofern der Heizöltank der Versorgung der Ziffer 1.5.1 Absatz 1 b) und c) bezeichneten Häuser dient.

(2) Schäden an unbeweglichen Sachen

Eingeschlossen sind, auch ohne dass eine Gewässerveränderung droht oder eintritt, Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass Heizöl bestimmungswidrig aus den versicherten Heizöltanks ausgetreten ist.

Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Heizungsanlage (einschließlich der Heizöltanks) selbst und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden.

(3) Kosten einer Ersatzbefüllung

Ebenso ersetzen wir die im Versicherungsfall notwendigen Kosten einer Ersatzbefüllung für die Menge des bestimmungswidrig aus den versicherten Heizöltanks ausgetretenen Heizöls in gleicher Qualität und Güte.

(4) Nicht versicherte Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für nachfolgende Ansprüche:

- Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben (Gemeingefahren).
- Haftpflichtansprüche gegen Sie aus Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Risiko eigen noch ihm sonst zuzurechnen sind.
- Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung bzw. den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind (Pflichtwidrigkeiten/vorsätzliche Verstöße).

Teil A - Unsere Leistungen

1 Besondere Regelungen für den Wohnungs-Haftpflicht-Versicherungsschutz (VermieterPlus)

1.1 Versichertes Risiko

(1) Haftpflichtansprüche Dritter aus Vermietung

Mitversichert ist Ihre sich aus dem Sondereigentum der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnungen ergebende gesetzliche Haftpflicht, wenn Sie diese Wohnungen vermieten oder anderweitig überlassen. Dies gilt auch für die Vermietung von einer dazugehörigen Garage.

Nicht versichert ist jedoch eine Vermietung oder Überlassung zur gewerblichen Nutzung.

(2) Versicherungsschutz bei Beschädigung von Gemeinschaftseigentum

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus Beschädigung des Gemeinschaftseigentums, wobei sich unsere Leistungspflicht nicht auf Ihren Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum erstreckt.

1.2 Versicherungsschutz bei Schlüsselverlust im Rahmen der Vermietung von Wohnungen

(1) Verlust versicherter Schlüssel

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 2 Absatz 14 - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam oder im Gewahrsam nutzungsberechtigter Personen (z.B. Ihrer Mieter) befindlichen Schlüsseln oder Code-Karten für Schlösser und Schließanlagen von Gebäuden und Garagen, zu denen die im Versicherungsschein bezeichneten Wohnungen gehören.

(2) Versicherte Kosten

Versichert sind gegen Sie gestellte gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen folgender Kosten:

- Kosten für eine notwendige Auswechslung oder notwendige Änderung von Schlössern und Schließanlagen.
- Kosten für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde).
- Schäden durch Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlusts.

Die Entschädigung wird in Höhe Ihres Miteigentumsanteils am Gemeinschaftseigentum gekürzt.

(3) Nicht versicherte Kosten und Schäden

Nicht versichert sind

- die Kosten für eine notwendige Auswechslung oder Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen zu den im Versicherungsschein bezeichneten Wohnungen und den dazugehörigen Garagen selbst;
- der Verlust von Schlüsseln zu Wertbehältnissen, Möbeln und sonstigen beweglichen Sachen.

(4) Begrenzung unserer Ersatzleistung

Je Schadenereignis im Sinne von Absatz 1 beträgt unsere Ersatzleistung höchstens 1% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt höchstens 2% der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme.

1.3 Versicherungsschutz als Bauherr im Rahmen der Vermietung von Wohnungen

Hinsichtlich der versicherten Wohnungen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr von Umbauarbeiten (auch Erweiterungs-, An-, Zusatzbauten, Renovierungs- oder Sanierungsarbeiten einschließlich der hierbei anfallenden Abbrucharbeiten) mitversichert, wenn

damit die im Versicherungsschein begrifflich festgelegte Eigenschaft als eine Wohnung gegeben bleibt.

Für andere als vorstehend genannte Bauvorhaben besteht Versicherungsschutz nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

1.4 Nicht versicherte Risiken im Rahmen der Vermietung von Wohnungen

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Ansprüche:

- a) Aus Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Risiko eigen, noch ihm sonst zuzurechnen sind.
- b) Aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse; die Regelungen in 1.8 Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.
- c) Aus dem Halten und Hüten von Tieren.

Teil B - Ihre Pflichten für alle Bausteine

1. Vorvertragliche Anzeigepflicht

Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

(1) Anzeigepflicht

a) Gegenstand der Anzeigepflicht

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

(b) Zurechnung der Kenntnis dritter Personen

Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet, werden Ihnen Kenntnis und Arglist dieser Person zugerechnet.

(2) Nachteilige Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung

a) Unsere Rechte bei Anzeigepflichtverletzung

Die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht ergeben sich aus §§ 19 bis 22 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- von unserer Leistungspflicht frei sein,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(b) Frist für die Ausübung unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen, wenn seit dem Abschluss des Vertrags mehr als 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt nicht, wenn wir von der Anzeigepflichtverletzung durch einen Versicherungsfall Kenntnis erlangen, der vor Ablauf der Frist eingetreten ist. Die Frist nach Satz 1 beträgt 10 Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Unser Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erlischt, wenn seit der Abgabe Ihrer Vertragserklärung 10 Jahre vergangen sind.

(3) Ihr Kündigungsrecht bei Vertragsänderung

Wenn wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 19 Absatz 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

(4) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung erforderlich ist.

(5) Schriftformerfordernis

Die Ausübung unseres Rechts auf Rücktritt, Kündigung, Anfechtung oder Vertragsänderung bedarf der Schriftform.

2. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

2.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als einmaligen Beitrag oder als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (siehe Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren), muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 2.2 und 2.3).

2.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinn von Ziffer 2.1 Absatz 2 a) und Absatz 3 zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen.

Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bei uns eingegangen ist. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 2 b) und Absatz 3 zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens 2 Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir darin den rückständigen Beitrag, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Absätzen 3 bis 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(3) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(2) Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

4. Mitteilungsobliegenheit, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können

Was müssen Sie uns mitteilen, wenn Sie auch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen können?

(1) Ihre Mitteilungsobliegenheit

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Die Mitteilungsobliegenheit entfällt, wenn der andere Versicherer ein Unternehmen des Allianz Konzerns ist.

(2) Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Ziffer 3. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

5. Gefahrerhöhung

Hinweis, sofern Haftpflicht-Bausteine vereinbart sind:

Für Haftpflicht-Bausteine, finden sich zur Gefahrerhöhung abweichende Regelungen in Teil A. Für diese Bausteine findet die nachfolgende Regelung keine Anwendung.

Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

a) Verbot der Vornahme von Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

b) Anzeigepflichten

Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben und dies nachträglich erkennen, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder die Gefahrerhöhung nach den Umständen als mitversichert anzusehen ist.

(5) Form der Kündigung

Unsere Kündigung nach Absatz 3 bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

6. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns

Wann gehen Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(2) Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen

Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen dürfen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern.

Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns ferner bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Abweichend von Ziffer 3 gilt bei Verletzung der Obliegenheiten nach Absatz 2 Folgendes:

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können.

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Teil C - Allgemeine Regelungen

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Grundsatz

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Teil B Ziffer 2.1 Absatz 2 a) und Absatz 3 zahlen. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (siehe Teil B Ziffer 2.2 Absatz 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

(2) Erweiterung des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den Versicherungsschutz nachträglich erweitern, gilt Absatz 1 auch für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes.

2. Versicherung für fremde Rechnung

Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?

(1) Rechte aus dem Vertrag

Wenn Sie den Vertrag im eigenen Namen für einen anderen schließen (Versicherung für fremde Rechnung), können ausschließlich Sie als Versicherungsnehmer die Rechte aus dem Vertrag ausüben. Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

(2) Zustimmung der versicherten Person zur Zahlung

Wir können vor Zahlung der Versicherungsleistung an Sie den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

(3) Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

a) Zurechnung der Kenntnis und des Verhaltens der versicherten Person

Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person stehen Ihrer Kenntnis und Ihrem Verhalten gleich. Das bedeutet beispielsweise, dass die Obliegenheiten nicht nur von Ihnen zu erfüllen sind, sondern auch von der versicherten Person. Eine Zurechnung erfolgt nicht, wenn es der versicherten Person nicht möglich oder zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

b) Zustandekommen des Vertrags ohne Wissen der versicherten Person

Wenn der Vertrag ohne Wissen der versicherten Person abgeschlossen wurde, kommt es auf das Wissen der versicherten Person nicht an. Das Wissen der versicherten Person wird Ihnen aber zugerechnet, wenn Sie uns bei Abschluss des Vertrags nicht darüber informiert haben, dass Sie den Vertrag ohne Auftrag der versicherten Person schließen.

3. Bedingungsanpassung

Wann können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen?

(1) Unwirksamkeit einer Regelung

Wenn durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
 - einen bestandskräftigen Verwaltungsakt
- eine Regelung in Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt wird, sind wir berechtigt, eine davon betroffene Regelung in Ihren

Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksam erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist. Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Regelungen, die angepasst werden können

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen;
- Leistungsumfang;
- Leistungsausschlüsse oder Leistungseinschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsabschluss beachten müssen;
- die Anpassung Ihres Beitrags;
- die Vertragsdauer;
- die Kündigung des Vertrags.

(3) Ersatzlose Streichung der Regelung darf nicht interessengerecht sein

Eine Anpassung setzt voraus,

- dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Bestimmung enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit (siehe Absatz 1) entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- dass der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

(4) Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

(5) Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) mitteilen und erläutern.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Auf Ihr Widerspruchsrecht werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Wenn Sie fristgemäß widersprechen, tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

(6) Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Falls Sie der Bedingungsanpassung widersprechen (siehe Absatz 5), können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von 6 Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) erklären, und zwar mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines Monats.

4. Definition des Versicherungsjahrs

Wie wird das Versicherungsjahr bestimmt?

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von 12 Monaten. Wenn die vereinbarte Vertragsdauer nicht nur aus ganzen Jahren besteht, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

5. Ende des Vertrags

Wie lange dauert der Vertrag und wie kann er gekündigt werden?

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Vertragsverlängerung und Kündigung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(3) Kündigung bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren

Wenn eine Vertragsdauer von mehr als drei Jahren vereinbart ist, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(4) Form der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrags?

Wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, können wir - soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Eine Ausnahme besteht insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen müssen Sie den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zahlen, zu dem Ihnen unsere Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zugeht.

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

7. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

8. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht, wenn Sie gegen uns Klage erheben

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht, wenn wir gegen Sie Klage erheben

a) Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns bekannt

Wenn wir aus dem Versicherungsvertrag Klage gegen Sie erheben, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

b) Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns nicht bekannt

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

(3) Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

(4) Zuständiges Gericht, wenn das schädigende Ereignis im Ausland eintritt

Wenn Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, können Klagen in diesem Zusammenhang ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Welches deutsche Gericht zuständig ist, richtet sich danach, ob Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Wenn dies der Fall ist, ergeben sich die zuständigen deutschen Gerichte aus den Absätzen 1 und 2. Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz nicht in Deutschland haben, können Klagen bei dem Gericht erhoben werden, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

9. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in 3 Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.